Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 80 (2018)

Heft: 4

Artikel: Aus Wald wird Ackerland : Kriegsrodungen im Kanton Bern 1941-1946 : ein umstrittenes Kapitel der Anbauschlacht

Autor: Singeisen, Raphael

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-842414

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aus Wald wird Ackerland

Kriegsrodungen im Kanton Bern 1941–1946: ein umstrittenes Kapitel der Anbauschlacht

Raphael Singeisen

1. Einleitung

Der Wald bedeckt rund einen Drittel der Fläche der Schweiz und ist damit ein wichtiges Element der Landschaft. Er ist ein beliebter Freizeit- und Erholungsraum, liefert Holz, schützt vor Naturgefahren, reguliert den Wasserhaushalt und bietet Lebensraum für viele Arten. Diese verschiedenen Funktionen führen aber auch zu Interessenkonflikten.

Die Waldfläche und der Holzvorrat haben in den letzten 150 Jahren zugenommen, wobei es grosse regionale Unterschiede gibt. Die Waldausdehnung fand vor allem im Alpenraum statt. Für die ganze Schweiz gilt seit 1902 das Walderhaltungsgebot, das heisst, die Waldfläche soll nicht vermindert werden.[1] Rodungen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmebewilligungen werden von den Forstbehörden nur sehr restriktiv erteilt.[2] Zu grösseren Waldverlusten führte in der Nachkriegszeit vor allem der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur. Insgesamt nahm die Waldfläche aber auch in diesem Zeitraum durch Aufforstungen und – noch wichtiger – durch das natürliche Wachstum zu.[3] Rodungen für landwirtschaftliche Zwecke standen dabei nicht im Vordergrund.

Anders war die Situation während des Zweiten Weltkriegs. Die angespannte Versorgungslage und die Anbauschlacht setzten den Schweizer Wald unter Druck. Zwischen 1941 und 1946 wurde zum letzten Mal in der Schweiz in grossem Umfang für die landwirtschaftliche Nutzung Wald gerodet. Im Rahmen eines massiven, staatlich geförderten Meliorationsprogramms sollten die landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse verbessert und neue Ackerbauflächen gewonnen werden. Die Kriegsmeliorationen hinterliessen deutliche Spuren im Landschaftsbild.

Die Rodungen standen rein flächenmässig im Schatten der klassischen Meliorationen wie Güterzusammenlegungen und Entwässerungen, sie bargen aber enormes Konfliktpotenzial. Die landwirtschaftlichen und kriegswirtschaftlichen Interessen kollidierten mit denjenigen der Forst- und Waldwirtschaft. Neben der Belastung der Landwirtschaft durch den Mehranbau und den Arbeitskräftemangel sorgte gerade die Rodungsfrage für einen Dauerkonflikt in der Anbauschlacht. Im Brennpunkt des Geschehens stand der Kanton Bern, der als bedeutender Agrarkanton den grössten Beitrag zum Mehranbau leistete und zusätzlich noch stark mit Rodungen belastet wurde.

2. Rodungen im Kanton Bern vor dem Zweiten Weltkrieg

Als Folge der Deregulierung der Forstpolitik nahmen nach 1831 Rodungen im Kanton Bern stark zu. Nach Auffassung der Liberalen sollte nicht der Staat über die Zulässigkeit von Rodungen entscheiden, sondern der einzelne Waldbesitzer selbst. Die negativen Folgen blieben nicht aus und führten 1860 zu einer Korrektur. Mit dem *Gesetz über die bleibenden Waldausreutungen* kontrollierte der Kanton Bern die Rodungen wieder stärker und legte Grundsätze fest, die 1876 in das erste eidgenössische Forstgesetz übernommen wurden. In Schutzwaldungen waren Rodungen künftig verboten. In Wäldern ohne Schutzfunktion waren Rodungen möglich, es bestand aber eine Wiederaufforstungspflicht. Diese konnte vom Waldbesitzer selbst erfüllt oder gegen Bezahlung einer Gebühr an den Staat übertragen werden.[4] Der Staat nutzte diese Mittel, um Flächen im Berner Oberland, im Gurnigelgebiet und im Emmental aufzuforsten. Im Zusammenhang mit der ersten Juragewässerkorrektion (1868–1891) erwarb der Kanton Bern im Grossen Moos in den 1870er-Jahren 352 Hektaren Land und legte zu Windschutzzwecken die Staatswälder Fanel, Schwarzgraben und Kanalbezirk an.[5]

Trotz der gesetzlichen Einschränkungen hörten die Rodungen im Kanton Bern auch nach 1860 nicht auf. Die meisten Rodungen wurden in den Auenwäldern im tieferen Mittelland durchgeführt, die Flächen nahmen aber bis um 1910 stetig ab.[6] In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war auch der forstliche Waldfeldbau rückläufig, das heisst die landwirtschaftliche Zwischennutzung in Verbindung mit der Kahlschlagwirtschaft.[7] Während des Ersten Weltkriegs stieg die Nachfrage nach Kulturland in der Nähe grösserer Ortschaften, um die Selbstversorgung der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung zu verbessern. Im Forstkreis Seeland wurden entlang der Saane und der Alten Aare grössere Flächen Auenwald gerodet. Solange nur Auenwälder mit geringem Holzertrag betroffen waren, gab es keine Einwände von forstlicher Seite. Mit zunehmender Verschlechterung der Versorgung geriet der Wald stärker unter Druck, und die Versuchung wurde grösser, aus Wald Ackerland zu gewinnen. Das neu geschaffene Eidgenössische Ernährungsamt zog im August 1918 ausgedehnte Rodungen für den Kartoffelanbau in Betracht, was in Forstkreisen Erstaunen und Widerstand auslöste und auch von der bernischen Forstdirektion als «eitel und unrationell» bezeichnet wurde.[8] Unter dem Eindruck der Versorgungskrise gewann die Frage nach einer möglichst optimalen Kulturlandbewirtschaftung und -erschliessung auch nach Kriegsende an Bedeutung.

Die Trägerin dieses Gedankens, die Schweizerische Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft (SVIL), strebte eine bessere Ausschöpfung der landwirtschaftlichen Produktionsmöglichkeiten durch Meliorationen an. Dazu gehörten auch Korrekturen der Waldgrenzen zur besseren Ausscheidung zwischen Wald und Kulturland. Im Kanton Bern konnte sich die Sektion der SVIL nicht lange halten; sie wurde 1923 wieder aufgelöst, obwohl namhafte Berner Industrielle zu ihren Mitgliedern zählten. Zum Misserfolg beigetragen hatte nicht zuletzt das Scheitern eines Siedlungsprojekts auf dem Tessenberg. Die Landwirtschaftsdirektion des Kantons Bern war nicht bereit, dieses Innenkolonisationsprojekt zu subventionieren.[9]

Auf der Mitgliederliste der Kantonal-bernischen Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft stand 1923 auch Hans Stähli. Der Agronom war erster Sekretär der 1918 gegründeten Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei (BGB), Nationalrat von 1919 bis 1955 und Berner Regierungsrat von 1931 bis 1949. Als Landwirtschafts- und Forstdirektor versuchte Stähli, die Innenkolonisation von staatlicher Seite her voranzutreiben. Stähli bezeichnete sich später einmal als «Anhänger der Siedlungskorrektur», er meinte damit die bessere Ausscheidung zwischen Wald und offenem Kulturland.[10] Konkret bedeutete dies: Rodung von Wald auf Flächen, die besser landwirtschaftlich genutzt werden konnten, und im Gegenzug Aufforstung von Flächen im Alpen- und Voralpengebiet, die landwirtschaftlich nicht produktiv waren. Stähli lockerte als Forstdirektor in den 1930er-Jahren die Bestimmungen für Ersatzaufforstungen. Die Aufforstung musste nicht mehr durch den rodenden Grundeigentümer in der gleichen Gemeinde geleistet werden, sondern konnte auch in anderen Gemeinden ausgeführt werden. Das gleiche Ziel hatte schon das Ausreutungsgesetz von 1860 verfolgt: Rodung von wenig ertragreichen Wäldern im Mittelland und in den grossen Tälern, Aufforstungen im Emmental, Voralpen- und Alpenraum.[11]

Rodungsfläche des Kühwaldes, Gemeinde Dürrenroth, Mai 1944. Blick in südliche Richtung. Im Hintergrund, vor dem Wald, verläuft die Eisenbahnlinie Huttwil–Sumiswald. Im Süden grenzte der Kühwald an die Staatsstrasse, sonst war er von Kulturland umgeben. Die Rodung des sechs Hektaren grossen Nadelholzwaldes war ein Teil der Melioration Waltrigenmoos, die zwischen 1943 und 1951 in den Gemeinden Affoltern, Dürrenroth und Walterswil durchgeführt wurde. – *Fotosammlung Archiv Abteilung Strukturverbesserung und Produktion, Amt für Landwirtschaft, Schwand, Münsingen.*

Rodungsfläche des Kühwaldes, Gemeinde Dürrenroth, Mai 1944. Während der Anbauschlacht konnten kleinere Rodungen durch die Waldeigentümer selbst durchgeführt werden, grössere Rodungsarbeiten wurden an Bauunternehmer vergeben. Die Rodung des Kühwaldes übernahm das Baugeschäft Reinhardt & Cie. in Sumiswald. Die Holzverwertung organisierten die Waldeigentümer. Das Holz konnte an Ort und Stelle auf die Bahn verladen und abtransportiert werden. – *Fotosammlung Archiv Abteilung Strukturverbesserung und Produktion, Amt für Landwirtschaft, Schwand, Münsingen.*

3. Die Neulandgewinnung im Rahmen der Anbauschlacht

Das Anbauwerk während des Zweiten Weltkriegs
Mit dem *Bundesbeschluss über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität* vom 30. August 1939 übertrug die Bundesversammlung dem Bundesrat weitreichende Kompetenzen. Auf der Grundlage dieses Vollmachtenbeschlusses konnten zahlreiche kriegswirtschaftliche Bestimmungen in Kraft gesetzt werden, die bereits vor Kriegsausbruch geplant worden waren, beispielsweise die Rationierung oder die Ausdehnung der Anbaufläche. Zur Sicherstellung der Landesversorgung verfügte der Bundesrat 1939 und 1940 eine Erweiterung der Ackerfläche um 25 333 Hektaren beziehungsweise 13 790 Hektaren. Zu einer massiven Ausdehnung der Anbaufläche kam es mit dem Anbau- und Ernährungsplan von Friedrich Traugott Wahlen.[12] Der Agronom und spätere Bundesrat berechnete anhand des Bedarfs für die menschliche Ernährung und die Fütterung der Nutztiere die notwendige flächenmässige Ausdehnung des Getreide- und Hackfruchtanbaus sowie des Futterbaus bei vollständiger wirtschaftlicher Abschottung vom Ausland. In seinen Planungen berücksichtigte Wahlen aber auch weitere entscheidende Faktoren wie die Zahl der benötigten Arbeitskräfte und, was für den Ackerbau besonders wichtig war, die Zugkraft der Pferde. Das Ziel war eine Anbaufläche von gut 500 000 Hektaren, die in mehreren Etappen erreicht werden und eine Versorgung ohne Importe gewährleisten sollte. Diese Fläche wurde jedoch nicht erreicht, das Maximum lag 1945 bei 367 048 Hektaren.

Wahlen dachte dabei über den Kriegshorizont hinaus. Der Anbauplan sollte zur längerfristigen «Gesundung» der Schweizer Landwirtschaft führen: zu verstärktem Ackerbau und einer Abkehr von der einseitigen Milch- und Viehwirtschaft. Bis 1941 bewältigte die Landwirtschaft den Mehranbau fast alleine. Auf das Anbaujahr 1942 hin wurden auch die nicht landwirtschaftliche Bevölkerung (Kleinpflanzer) und die Unternehmen in den Mehranbau einbezogen. Der nicht landwirtschaftliche Anbau sollte nicht nur einen materiellen Beitrag leisten, sondern auch eine positive psychologische Wirkung auf die Bevölkerung haben, indem er die Verbindung von Stadt und Land förderte und das Anbauwerk zu einer Aufgabe des ganzen Volkes machte.[13]

Eine wichtige planerische Grundlage des Anbauwerks waren die landwirtschaftlichen Produktionskataster, mit denen die landwirtschaftlichen Produktionsmöglichkeiten auf Gemeindeebene erfasst wurden. Die SVIL leistete auf diesem Gebiet in der Zwischenkriegszeit mit dem angeregten Innenkolonisations-

kataster wertvolle Vorarbeit.[14] Die gemeindeweise erstellten broschürenartigen Dossiers enthielten auch Hinweise über mögliche «Mehranbaureserven». Darunter fielen Flächen, die nach einer Rodung oder einer anderen Melioration für den Ackerbau genutzt werden konnten.

Das ausserordentliche Meliorationsprogramm und die erste Rodungsetappe 1941
Damit der Mehranbau überhaupt gelingen konnte, musste durch Bodenverbesserungen der Ackerbau begünstigt und zusätzliches Kulturland gewonnen werden. Am 11. Februar 1941 lancierte der Bundesrat ein Bodenverbesserungsprogramm, das in seinem Ausmass beispiellos war.[15] In fünf Etappen sicherte der Bund bis 1946 Kredite von insgesamt 260 Millionen Franken zu. Nach gängiger Praxis waren auch die Kantone zur Mitfinanzierung verpflichtet. Die Dimensionen des ausserordentlichen Meliorationsprogramms waren gewaltig: In den fünf Jahren zwischen 1941 und 1946 wurden in der Schweiz gleich viele Flächen zusammengelegt und entwässert wie in den vorangegangenen 50 Jahren. Allein im Kanton Bern konnten 10 105 Hektaren entwässert und Güterzusammenlegungen im Umfang von 12 667 Hektaren durchgeführt werden.[16] Der Schwerpunkt lag in den Ackerbaugebieten wie im Amt Fraubrunnen und in den nördlichen Teilen des Amts Burgdorf sowie in den breiten Talmulden des Mittellandes, beispielsweise im Limpachtal. Aber auch im höheren Mittelland, im Jura, im Voralpengebiet und im Berner Oberland fanden zahlreiche Bodenverbesserungen statt. Die Meliorationsprojekte sollten nicht nur dazu dienen, die Anbauflächen zu erweitern und die Produktion zu erhöhen, sondern bei einer kriegsbedingten Wirtschaftskrise – womit zahlreiche Experten rechneten – auch Arbeitslose aus der Industrie beschäftigen. Neben Entwässerungen und Güterzusammenlegungen wurden auch Rodungen als Bodenverbesserungen in Betracht gezogen.[17]

Der *Bundesratsbeschluss über die Erweiterung des Ackerbaues und die Ersatzleistungen für Waldrodungen* vom 21. März 1941 verpflichtete die Kantone, *vorläufig* 2000 Hektaren Wald zu roden. Die Pflichtfläche des Kantons Bern betrug 400 Hektaren. Der Anteil des Kantons Bern an der Gesamtrodungsfläche stand ungefähr im gleichen Verhältnis wie die Waldfläche des Kantons Bern zur Waldfläche der Schweiz.[18] Der Beschluss hielt ausdrücklich an der Wiederaufforstungspflicht fest. Die Kantone wurden deshalb ermächtigt, aber nicht verpflichtet, für Rodungen eine Taxe zwischen einem und zehn Franken pro Are zu erheben. Die gerodeten Flächen sollten in erster Linie durch Aufforstungen in Gebirgsgegenden ersetzt werden. Das Eidgenössische

Oberforstinspektorat übernahm die Federführung und stellte einen allgemeinen Rodungsplan auf.[19]

4. Die Umsetzung der Rodungen im Kanton Bern

Neues Ackerland auf Kosten der Auenwälder?
Das Eidgenössische Oberforstinspektorat erkundigte sich im Januar 1941, noch vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen, bei den Kantonen nach geeigneten Rodungsflächen. Ein grosser Teil der geforderten 400 Hektaren im Kanton Bern war offenbar schnell gefunden, denn Anfang Februar 1941 meldete Forstdirektor Stähli dem Oberforstinspektorat 317 Hektaren Waldungen, «die wir zur sofortigen Rodung als geeignet erachten».[20] Die vorgeschlagenen Rodungsflächen lagen alle in den Auen der Flüsse Aare, Saane und Sense, darunter 120 Hektaren in den Gemeinden Kiesen, Wichtrach, Münsingen und Rubigen. Auf der Liste war auch die Junzlen vermerkt, ein 26 Hektaren grosser Niederwald an der Aare westlich von Meiringen.[21] Die Idee einer Urbarisierung der Junzlen war nicht neu. Die SVIL hatte in den 1930er-Jahren ein Projekt für vier kleinbäuerliche Siedlungen entworfen, eine Umsetzung war aber gescheitert.[22]

Die Forstdirektion wollte Kulturland in den forstwirtschaftlich wenig erträglichen Auen gewinnen und nicht etwa in wertvollen Hochwäldern. Entscheidend war dabei die Überlegung, dass auf den nährstoffreichen Auenwaldböden gutes Ackerland gewonnen werden könnte. Ganz sicher war sich aber die Forstdirektion nicht. Stähli liess verlauten, dass es sich um eine generelle Auswahl handle und die Eignung der einzelnen Flächen für landwirtschaftliche Zwecke nicht beurteilt worden sei. Weiter, so Stähli, seien Zwangsmassnahmen notwendig für eine zügige Rodung und Urbarisierung. Die geplanten Rodungsflächen wurden auch der kantonalen Naturschutzkommission zur Begutachtung vorgelegt. Im Laufe des Jahres 1941 fand in verschiedenen Auenwäldern ein Augenschein statt. Der landwirtschaftliche Nutzen dieser Rodungen wurde dabei in Zweifel gezogen. Wie sich später zeigte, lieferten Auenwaldböden nicht in jedem Fall gutes Ackerland. Im vorgesehenen Umfang wurden die Rodungen in den Auenwäldern nie ausgeführt, mit einer Ausnahme, nämlich der Rodung in der Junzlen 1943. Auenwald wurde aber später in verschiedenen Gemeinden gerodet, so auch in Kiesen und Wichtrach, an der Alten Aare und an der Emme. Diese Rodungen stiessen auch nicht auf grundsätzlichen Widerstand der Forstorgane und der Naturschutzkommission.[23]

Ab Februar 1941 stellte die Forstdirektion eine Zunahme der Rodungsgesuche fest. Im *Amtsblatt des Kantons Bern* vom 1. März 1941 gab der Kanton Bern die Bedingungen bekannt, die bei Rodungsprojekten erfüllt werden mussten. Es kamen kleinere, von Kulturland umgebene Waldstücke, ins Kulturland springende Waldwinkel und die forstwirtschaftlich wenig ertragreichen Auen- und Schachenwälder infrage. «Vollständig ausgeschlossen ist dagegen die Rodung grösserer zusammenhängender Wirtschaftswaldungen. Ebenso ausgeschlossen ist eine Rodung, durch welche bisherige Waldränder entfernt und bisher geschützte Wälder schutzlos der Gefahr des Windwurfs ausgesetzt würden.»[24] Mit diesen Bestimmungen wollte die Forstdirektion mögliche Schäden am Waldbestand verhindern. Zahlreiche Landwirte nutzten die Gelegenheit, um ihre Anbaufläche zu optimieren, indem sie beispielsweise schlechtwüchsige Waldungen oder vorspringende Waldwinkel beseitigten und mit den Rodungen auch unerwünschte Schattenwirkungen eliminierten. Bei Güterzusammenlegungen konnte mit Rodungen eine deutlichere Ausscheidung von Wald und Kulturland erzielt werden, beispielsweise im Fraubrunnenamt.[25]

Die umstrittene Rodungstaxe im Kanton Bern

Berner Waldbesitzer, die 1941 für den Mehranbau rodeten, erhielten noch keine finanziellen Beiträge von Bund und Kanton. Sie mussten eine Rodungsbewilligung einholen und eine Rodungstaxe bezahlen. Die Forstdirektion betrachtete die Rodungstaxe als Teil der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederaufforstungspflicht. Der Kanton Bern blieb unter dem möglichen Maximalbetrag von zehn Franken und legte den Betrag tiefer, bei fünf Franken pro Are, fest, um den Mehranbau zu fördern. Mit den fünf Franken Rodungstaxe konnte nach Aussagen der Forstdirektion nur die Hälfte der Wiederaufforstungskosten pro Are finanziert werden.[26] Die Rodungstaxe stiess in der Öffentlichkeit schon bald auf Kritik und verärgerte Gesuchsteller. Für viele war es unverständlich, warum man für die freiwillig und ohne Subventionen durchgeführten Rodungen für den behördlich propagierten Mehranbau noch Gebühren bezahlen musste. Regierungsrat Stähli machte die Bundesbehörden an der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz vom 20. Oktober 1941 in Sitten auf den Unmut in der Bevölkerung aufmerksam.[27] Nachdem das Oberforstinspektorat versichert hatte, dass die Aufforstungen nicht zwingend im Kanton Bern geleistet werden müssten, und auf die erhöhten Subventionssätze für Wiederaufforstungen hingewiesen hatte, beschloss am 17. März 1942 der Regierungsrat, auf die Rodungstaxe zu verzichten und die seit Anfang Jahr erhobenen Taxen zurückzuzahlen.[28] Durch

Rodung Kühwald Dürrenroth, Mai 1944. Aufgespaltener Wurzelstock nach einer Sprengung, dahinter ist der Projektverfasser und Bauleiter der Melioration Waltrigenmoos, Kulturingenieur Ernst Albrecht aus Burgdorf, zu sehen. Zu Beginn des Rodungsprogramms wurden Bäume häufig noch mit Motorwinden ausgerissen. Später wurden die Bäume zuerst gefällt, um das Holz zu schonen. Um die Wurzelstöcke zu spalten, kamen vermehrt Sprengmittel zum Einsatz. – *Fotosammlung Archiv Abteilung Strukturverbesserung und Produktion, Amt für Landwirtschaft, Schwand, Münsingen.*

den Entscheid des Regierungsrats fühlten sich aber diejenigen düpiert, die im Vorjahr gerodet hatten und nicht von einer Rückerstattung profitieren konnten. Ein Waldbesitzer aus Freiburghaus bei Neuenegg forderte deshalb vom Regierungsrat die Rückerstattung der Taxe von 756 Franken aus dem Vorjahr.[29] Eine Interpellation zur Rodungstaxe im Grossen Rat setzte den Regierungsrat zusätzlich unter Druck.[30] Im Juni 1942 kam der Regierungsrat auf seinen Entscheid zurück und vergütete auch die Rodungstaxen aus dem Vorjahr.[31]

Bis dahin hatte der Kanton Bern Rodungen nicht subventioniert. Nach Gesuchen von Waldbesitzern beschloss der Regierungsrat im März 1942, für Rodungen einen Beitrag von zehn Prozent der Kosten zu leisten, später wurden Subventionen bis zu 25 Prozent bewilligt. Die Rodungen fielen nun in den Geschäftsbereich des Kulturingenieurbureaus der Landwirtschaftsdirektion. Das bereits mit vielen Meliorationsprojekten überlastete Kulturingenieurbureau musste einen vierten Kulturingenieur anstellen, der sich nur mit den Rodungen befasste.[32]

5. Die zweite Rodungsetappe 1942

Die folgenreiche fünfte Mehranbauetappe 1942: 10 000 weitere Hektaren Rodungsfläche

Vor dem Hintergrund der Kriegsereignisse zeichneten Wahlen und der Chef des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD), Bundesrat Walther Stampfli, im Frühjahr 1942 ein düsteres Bild der Lage. Die Angst vor einer massiven Verschlechterung der Landesversorgung und einem Rückgang der Importe bewogen die Entscheidungsträger, den Mehranbau noch verstärkt voranzutreiben. Die Vorgabe der fünften Mehranbauetappe war ehrgeizig. Geplant war eine Erweiterung des Anbaus um 100 000 Hektaren. Diese Fläche konnte nicht einfach auf Kosten des Wieslandes gewonnen werden, weil damit die Produktionsgrundlagen für Fleisch und Milch zu stark strapaziert worden wären. Wahlen wollte der schon stark belasteten Landwirtschaft eine Fläche zwischen 50 000 und 60 000 Hektaren zumuten. Die restliche Fläche musste durch Neuland abgedeckt werden. Die Neulandbeschaffung war vor allem für den industriellen Mehranbau notwendig, weil die Industrie den bisherigen Bewirtschaftern kein Land wegnehmen konnte. Die Aufmerksamkeit richtete sich nun verstärkt auf die Rodungen. Äusserungen von Bundesrat Stampfli in der Frühjahrssession des Nationalrats liessen aufhorchen. Er meinte, durch Rodungen könnten weitere 40 000 bis 50 000 Hektaren Anbaufläche entstehen. Das Aus-

mass der geplanten Rodungen wurde bis im Sommer 1942 konkreter.[33] Wahlen sprach von einer deutlich geringeren Rodungsfläche im Umfang von maximal 26 000 Hektaren.[34] Er räumte aber gleichzeitig ein, dass es sich dabei um eine vage Zielsetzung handle, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht unbedingt gerecht werde. Dem Oberforstinspektorat gingen diese Zahlen viel zu weit, nach Verhandlungen wurde die Rodungsfläche weiter reduziert. Am 17. Juni 1942 eröffnete das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonen in Form eines einfachen Kreisschreibens – ohne Bundesratsbeschluss –, neu würden die Pflichtrodungsflächen weitere 10 000 Hektaren umfassen, der Anteil des Kantons Bern betrug dabei 3000 Hektaren.[35] Zusammen mit den 400 Hektaren aus der ersten Etappe ergab sich eine Rodungsfläche von 3400 Hektaren. Das Ziel war hochgesteckt. Bis im Frühjahr 1943 mussten die Flächen gerodet und für den Anbau verfügbar sein.

Mit der Begrenzung der Rodungsfläche auf 10 000 Hektaren konnte die fünfte Mehranbauetappe nicht mehr wie geplant mit 100 000 Hektaren Mehranbaufläche, sondern nur mit 69 000 Hektaren in Angriff genommen werden. In den folgenden Mehranbauetappen wurde die Anbaufläche nicht mehr erweitert und eine Konsolidierung der erreichten Fläche angestrebt. Die von Wahlen vorgeschlagene Rodungsfläche von 26 000 Hektaren war von Anfang an unrealistisch. In einem Schreiben an Stampfli wies er neben möglichen Widerständen auf einen weiteren entscheidenden Negativfaktor der Anbauschlacht hin, nämlich die verfügbaren Arbeitskräfte. Die vorausgesagte Arbeitslosigkeit war nicht eingetreten. Wahlen befürchtete, dass sogar die Rodung der 10 000 Hektaren wegen fehlender Arbeitskräfte scheitern könnte.[36] Am 8. September 1942 verfügte das EVD, die Rodungsflächen seien ein obligatorischer Teil des Pflichtanbaus.

Nachdem die Schwierigkeiten mit der Rodungstaxe gelöst waren, stand der Kanton Bern vor einer grossen Herausforderung. Eine Umfrage der Forstdirektion in den einzelnen Forstkreisen verhiess nichts Gutes. Im Sommer 1942 waren erst 825 der geforderten 3400 Hektaren Wald zur Rodung angemeldet.[37]

Die aufwendige Organisation des Rodungsprogramms

Nach der Festlegung der Rodungsfläche mussten die Finanzierung und das administrative Verfahren der Rodungen geklärt werden. Der Bund hatte bis zum Juni 1942 bereits in zwei Etappen 100 Millionen Franken für die Subventionierung von Bodenverbesserungen zur Verfügung gestellt. Am 2. Oktober 1942 bewilligte der Bundesrat weitere 50 Millionen, die hauptsächlich für die Subventionierung der Rodungen vorgesehen waren.[38] Die administrativen Hürden

Pflichtrodungsflächen während des Zweiten Weltkriegs

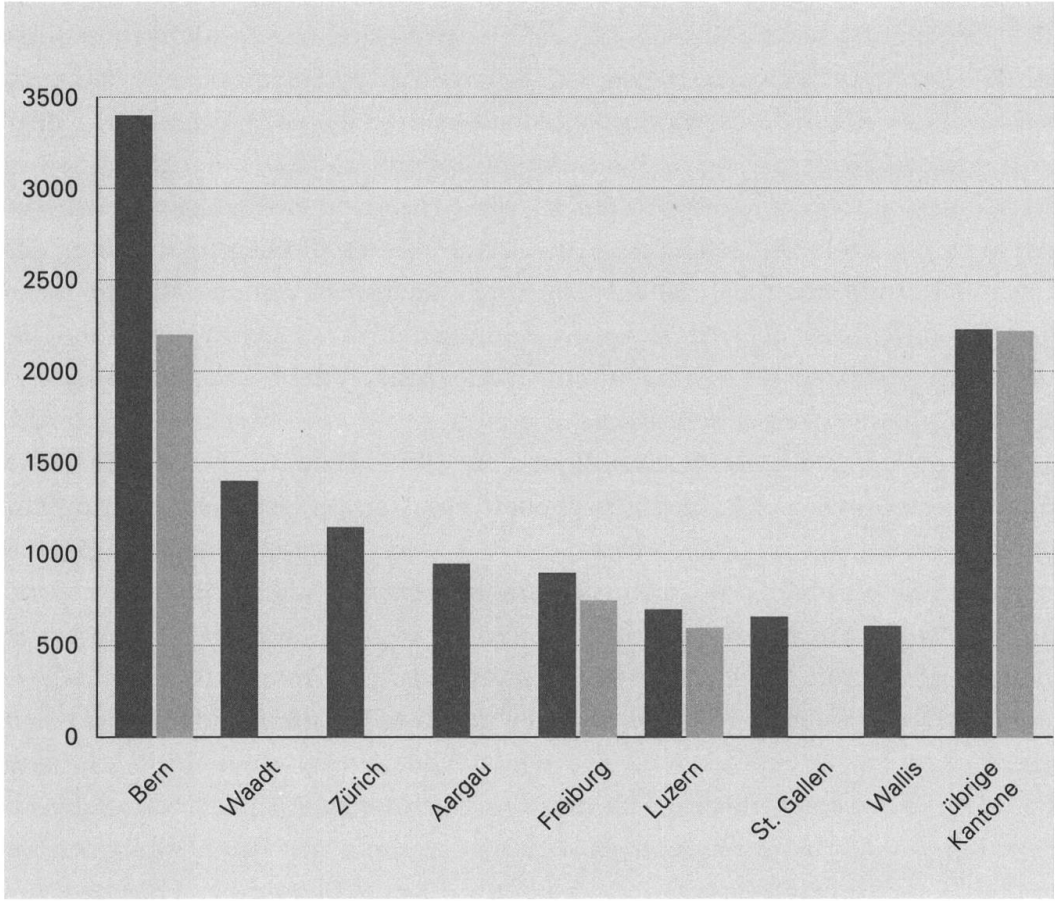

1942 zugeteilte Pflichtrodungsflächen in Hektaren

1944 reduzierte Pflichtrodungsflächen in Hektaren

Alle Kantone mussten während des Zweiten Weltkriegs Wald roden. Nach einer ersten Rodungsetappe 1941 teilte das Eidgenössische Oberforstinspektorat im Juni 1942 den Kantonen unter Zeitdruck und ohne Absprachen weitere Pflichtflächen im Umfang von 10 000 Hektaren zu. Die Rodungsflächen konzentrierten sich vor allem im Mittelland. Der grosse Pflichtanteil des Kantons Bern wurde mit der Ausdehnung des Waldes auf günstigen landwirtschaftlichen Böden und dem grossen Anteil der Fichtenreinbestände begründet. Ein Sonderfall war der Kanton Wallis. Dort beschränkten sich die Rodungen auf die Beseitigung von Niederwald, Gestrüpp und Stauden in der Talebene. – *Datenquelle: BAR E 7800 1000 1961 37, Eidgenössisches Meliorationsamt 1947: Das ausserordentliche Meliorationsprogramm. Bericht über das Meliorationswesen der Schweiz 1940–1946, 29.*

blieben weiterhin bestehen: Kantonale und eidgenössische Forstbehörden waren für die Rodungsbewilligung, die Meliorationsämter auf Bundes- und Kantonsebene für die Subventionierung zuständig. Das Oberforstinspektorat trat die Leitung der Rodungsaktion an das Eidgenössische Meliorationsamt ab. Dessen Chef, der Kulturingenieur Alfred Strüby, eine prägende Figur im Bodenverbesserungswesen der Schweiz, trieb nun das Rodungsprogramm konsequent voran und hob bei Verzögerungen rasch den Mahnfinger.

Eine dringende Aufgabe war die Ausarbeitung der Subventionsgrundsätze und der Richtlinien. Mit den Beiträgen der öffentlichen Hand sollte die Bereitschaft, Wald zu roden, erhöht werden. Es bestand aber auch die Gefahr, dass Projekte eingereicht wurden, die zu teuer und ungeeignet waren. Deshalb musste die Eignung einer Rodungsfläche für den landwirtschaftlichen Anbau geprüft werden. Je grösser die Rodungsfläche war, desto höher waren die Subventionen. Die Minimalfläche lag bei 0,3 Hektaren, um die Behörden nicht mit Projekten für Kleinstrodungen zu belasten. Bei grossen Rodungen über zehn Hektaren lagen die Subventionssätze des Bundes bei 40 bis 50 Prozent, Voraussetzung war eine kantonale Beteiligung in angemessenem Umfang. Die Bestimmungen hielten nun ausdrücklich fest, dass für die vom Bund subventionierten Rodungen von den Kantonen keine Rodungstaxen erhoben werden durften. Eine weitere brennende Frage musste geklärt werden, nämlich die Entschädigung für den Hieb von noch nicht schlagreifen Waldbeständen, den vorzeitigen Abtrieb in der Sprache des Försters. Sie wurde unterschiedlich beurteilt. Die Forstbehörden verlangten eine Übernahme der ganzen Kosten, während das Eidgenössische Meliorationsamt nur einen Beitrag leisten wollte.[39] In einem nächsten Schritt wurden die Verfahren in den Kantonen geregelt. In Bern mussten sämtliche Rodungsgesuche und Subventionsbegehren zuerst dem kantonalen Kulturingenieurbureau eingereicht werden. Nach der forstlichen Begutachtung durch die Kreisforstämter leitete das Kulturingenieurbureau die Gesuche an das Eidgenössische Meliorationsamt weiter. Rodungen im Schutzwaldgebiet, die grösser als 0,3 Hektaren waren, mussten von den Bundesbehörden bewilligt werden.

Der administrative Weg war somit geregelt, die Verfahren blieben aber umständlich. Einer möglichst raschen Behandlung der Gesuche und einer zügigen Umsetzung waren Grenzen gesetzt. Für die Bewilligung einer Rodung im Kanton Bern war immer noch ein Regierungsratsbeschluss notwendig, der vom Kulturingenieurbureau des Kantons Bern nach forstlicher Beurteilung vorbereitet wurde. Am 10. November 1942 publizierte die Forstdirektion die neuen Bestimmungen im *Amtsblatt des Kantons Bern*. Der Standpunkt der Forstdirektion

blieb unverändert: Zur Rodung und Überführung in Kulturland sollten «kleinere, rings von Kulturland umgebene Waldstücke und in das Kulturland ausspringende Waldwinkel sowie forstlich wenig abträgliche Waldgebiete, wie Auwaldungen, Schachenwälder und Reisgründe» ins Auge gefasst werden. Ausser Betracht blieb aber die Rodung wertvoller, grösserer und zusammenhängender Wirtschaftswaldflächen. Weiter durften durch Rodungen keine Lücken in bestehende Waldungen geschlagen werden, um die Wälder nicht der Gefahr des Windwurfs auszusetzen.[40] Es zeichnete sich ab, dass mit diesen Einschränkungen die geforderte Rodungsfläche von 3400 Hektaren bis zum Frühjahr 1943 kaum erreicht werden konnte. Die Bestimmungen wurden dem Kanton Bern später von den Bundesbehörden vorgehalten. Das Eidgenössische Meliorationsamt sah darin sogar eine bewusste Behinderung des Rodungsprogramms.

Kontroverse um die Zweckmässigkeit der Rodungen

Im Verlauf des Jahres 1942 zog das Rodungsprogramm nun stärker die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich. Die Rodungen wurden von der Tagespresse und von Fachzeitschriften aufgegriffen und kontrovers diskutiert.[41] Die heftigste Kritik kam aus den Reihen des Waldwirtschaftsverbands, als publizistische Plattform diente die Zeitschrift *Der Holzmarkt*.

Zwischen Stuhl und Bank befanden sich die Funktionäre der kantonalen und der eidgenössischen Forstbehörden. Einerseits waren sie zu loyaler Mitarbeit beim Rodungsprogramm verpflichtet, andererseits befürchteten sie eine Zerstörung von wertvollem Kapital und eine längerfristige Schädigung des Schweizer Waldes. Die Gegner der Rodungen erachteten eine Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion und Bodenverbesserungen ausserhalb des Waldes als geeigneteres Mittel zur Mehrproduktion. Rodungen sollten allenfalls in forstwirtschaftlich minderwertigen Wäldern und schlecht bewirtschafteten Beständen infrage kommen. Immer wieder verwiesen die Gegner auch auf den Stellenwert des Waldes als eines Klimaregulators und kleinräumigen Windschutzes hin.[42]

Aus Sicht des Kriegsernährungsamts und des Eidgenössischen Meliorationsamts waren Rodungen notwendig, um in der vorgegebenen Zeitspanne neues Kulturland zu gewinnen. Entscheidend waren dabei die aktuellen kriegswirtschaftlichen Möglichkeiten und der Zeitfaktor. Güterzusammenlegungen waren längerfristige Strukturverbesserungen, die stark in die Eigentumsrechte eingriffen und mehrere Jahre dauern konnten. Mit Güterzusammenlegungen liessen sich keine neuen Anbauflächen gewinnen, sondern nur die Produk-

tionsverhältnisse verbessern. Um die Böden zu entwässern, bedurfte es grosser Mengen an Ton- und Zementröhren, die wegen Kohlemangels nur begrenzt hergestellt werden konnten. Schliesslich benötigten die Entwässerungsböden grosse Düngermengen, um einigermassen befriedigende Erträge zu gewährleisten.[43] Auch Wahlen vertrat einen klaren Standpunkt in der Rodungsfrage. Er argumentierte stets mit dem Rückgang der landwirtschaftlichen Nutzfläche in der Schweiz bei gleichzeitiger Zunahme der Waldfläche seit der Einführung des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes von 1902. Im Sinne einer Kompensation war für Wahlen ein Opfer des Waldes zugunsten der Landwirtschaft gerechtfertigt. Vor dem Hintergrund der gesteigerten Holzproduktion des Schweizer Waldes seit Kriegsbeginn hielt er es für zweckmässiger, einen Teil des Waldes aufzugeben, statt den gesamten Wald dauerhaft zu übernutzen – eine Ansicht, die bei vielen Forstleuten auf Ablehnung stiess. Wahlen wies auch wiederholt auf eine frühere forstwirtschaftliche Fehlentwicklung hin, nämlich die künstlich begründeten Fichtenreinbestände, die er als Vergewaltigung der Natur betrachtete und die man zugunsten von Ackerland beseitigen sollte.[44]

Besonders umstritten war die Frage der Eignung des Waldbodens für den Ackerbau. In der Realität waren die Verhältnisse nicht so einfach, wie sie häufig von Rodungsbefürwortern dargestellt wurden. Der Auen- und Fichtenwaldboden eignete sich nicht in jedem Fall für den Anbau. Die Rodungsgegner verwiesen gerne auf negative Beispiele.[45] Wahlen liess die Frage der Bodeneignung durch den renommierten Bodenkundler an der ETH Zürich, Hans Pallmann, abklären. Dieser warnte in einem Gutachten vor zu grossen Hoffnungen und riet zu einem vorsichtigen Vorgehen bei der Auswahl der Rodungsflächen.[46]

6. Industrieller Mehranbau und Rodungen

Die Ausdehnung der Rodungsfläche von 1942 stand in einem engen Zusammenhang mit dem industriellen Mehranbau. Als Kriterien für die industrielle Anbaupflicht dienten zum einen die Arbeitnehmerzahl, zum anderen die finanzielle Leistungsfähigkeit der einzelnen Firmen. Die Zahl der anbaupflichtigen Firmen und der Umfang der angebauten Fläche nahmen im Laufe der Anbauschlacht zu. Das Hauptproblem lag bei der Beschaffung des Kulturlandes für die anbaupflichtigen Unternehmen.

Es war nur beschränkt möglich, die Anbaupflicht auf Landwirtschaftsland zu erfüllen, weil die Landwirtschaft selbst anbaupflichtig war und ihre Anbauflächen

Rodung Kühwald Dürrenroth, Mai 1944. Flaschenzug zum Ausreissen des Wurzelstocks. Die Zugkraft lieferte eine Motorseilwinde. Trotz des Einsatzes von technischen Mitteln war bei Rodungen immer noch viel Handarbeit nötig, beispielsweise das Abschlagen der Wurzeln oder das Säubern der Rodungsflächen. Die Kosten der Rodung des Kühwaldes waren mit 6370 Franken pro Hektar überdurchschnittlich hoch. – *Fotosammlung Archiv Abteilung Strukturverbesserung und Produktion, Amt für Landwirtschaft, Schwand, Münsingen.*

ausdehnen musste. Die Unternehmen besassen üblicherweise auch keinen umfangreichen Grundbesitz zum Mehranbau.

In der Stadt Bern schlossen sich die betroffenen Unternehmen zum städtischen Industriepflanzwerk zusammen. Nach Angaben der Gemeindeackerbaustelle waren im Frühjahr 1942 60 Unternehmen mit 11 379 Arbeitnehmern anbaupflichtig, daraus ergab sich eine Pflichtfläche von 113 Hektaren. Die Gemeindeackerbaustelle Bern war deshalb gezwungen, ausserhalb der Stadt Land zu suchen. Mit Rodungen in Kiesen, im Emmental, bei Säriswil und im Klein-Forst bei Riedbach konnten bis 1943 etwa 36 Hektaren Neuland erschlossen werden.[47] Im Kanton Bern existierten während des Zweiten Weltkriegs noch in weiteren Gemeinden industrielle Pflanzwerke, so in Interlaken, Thun, Münsingen, Biel, Lengnau, Langenthal, Burgdorf, Moutier, Saint-Imier und Delémont.[48] Es gab aber auch Firmen, die selbstständig ihre Anbaupflicht erfüllten, beispielsweise die Spar- und Leihkasse Lyss, die in Kappelen eine Hektare Land bewirtschaftete, oder die Schuhfabrik Hug in Herzogenbuchsee, die in Courroux bei Delémont drei Hektaren anbaute.[49]

Der industrielle Mehranbau der Wander AG

Die Wander AG gewann einen Drittel ihrer 20 Hektaren Pflichtfläche mit der Rodung eines minderwertigen Eichenwaldes auf firmeneigenem Boden bei Chamblon im Kanton Waadt. Zwischen Wichtrach und Kiesen räumte die Wander AG dreieinhalb Hektaren Gestrüpp- und Staudenflächen. Kleinere Areale bewirtschaftete die Firma am Gurten, im Liebefeld, in Neuenegg und in Oberwangen. Später stellte das Kriegsernährungsamt noch Kulturland im Entlebuch zur Verfügung, damit das Unternehmen die Anbaupflicht erfüllen konnte. Die grosse räumliche Streuung der Anbauflächen erschwerte die Durchführung des Anbaus. Zudem mangelte es der Firma an landwirtschaftlich geschultem Personal, an Maschinen und Zugkräften. Ein ständiges Problem waren auch die fehlenden Arbeitskräfte. Die Wander AG musste auf Internierte sowie Arbeits- und Landdienstpflichtige zurückgreifen. Die eigene Belegschaft konnte nur beschränkt eingesetzt werden, weil die Fabrikation Personal band und Mitarbeiter Aktivdienst leisten mussten. Dazu kam der hohe administrative Aufwand für die Rodungen wie Verhandlungen mit Behörden auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene sowie kriegswirtschaftlichen Ämtern, Landbesitzern, Lieferanten und Unternehmern. Finanziell rentierte das Kriegsanbauwerk der Wander AG wie viele andere nicht, es wurde auf einen «höheren Standpunkt» hingewiesen, nämlich die Pflichterfüllung in schwerer Zeit und den Beitrag zur Landes-

versorgung.[50] Die Schwierigkeiten der Wander AG machen deutlich, dass für den industriellen Mehranbau möglichst grosse zusammenhängende Flächen benötigt wurden, um einen rationellen Anbau zu gewährleisten.

Das Kriegsanbauwerk Langenthal: Rodungen im grossen Stil

Im Januar 1942 entwarf der Gemeindepräsident von Langenthal, Walter Morgenthaler, ein Anbauprojekt für die Gemeinde Langenthal in den Grundzügen.[51] Es war sicher kein Zufall, dass am 12. März 1942 im Theater Langenthal Wahlen zum Thema *Unsere Ernährungslage* referierte. Bei dem Anlass bot sich dem Aktionskomitee für den Mehranbau Langenthal die Gelegenheit, im voll besetzten Theater auf die Mehranbaumöglichkeiten aufmerksam zu machen.[52] Aus patriotischer Pflicht und aus Sorge um die Zukunft der Landesversorgung gründeten einheimische Industrielle mit Unterstützung der Einwohner- und der Burgergemeinde Langenthal im September 1942 die Genossenschaft Kriegsanbauwerk Langenthal. Treibende Kraft und Träger des Gedankens der «industriellen Landwirtschaft» war der Textilfabrikant Dr. Arnold Gugelmann, ein ehemaliges Mitglied der Berner Sektion der SVIL. Mit Rodungen sollten lokale Unternehmen auf neu gewonnenem Kulturland ihre Anbaupflicht erfüllen und bei einer konjunkturellen Abschwächung Arbeitslose beschäftigen können. Erste Planungen gingen noch von beträchtlichen 80 Hektaren aus. Gerodet wurden in den Folgejahren gut 40 Hektaren. Was anderswo nicht möglich war, konnte in Langenthal ohne bedeutenden Widerstand verwirklicht werden: Waldrodungen im grossen Stil. Neben der breit abgestützten Trägerschaft aus der Industrie, der Einwohner- und der Burgergemeinde war vor allem entscheidend, dass Wald und Kulturland in Langenthal flächenmässig gleich verteilt waren und sich die Burgergemeinde, mit knapp 350 Hektaren die grösste Waldbesitzerin, bereit erklärte, Wald für die Rodung zur Verfügung zu stellen, weil sie im Gegenzug Staatswald kaufen konnte.[53]

Das Eidgenössische Meliorationsamt organisierte in Langenthal am 3. Dezember 1942 einen Rodungskurs. Im Unterhard wurde mit Maschinen der Baufirma F. Ramseyer & Cie. aus Bern demonstriert, wie grossflächige Rodungen rationell durchgeführt werden konnten. An einer Maschinenschau stellten Industrieunternehmen, darunter auch die in Langenthal ansässige U. Ammann AG, Maschinen und Gerätschaften für Rodungen und Bodenbearbeitung aus. Weiter veranstaltete das Eidgenössische Meliorationsamt einen Kurs zur Ausbildung von Rodungsspezialisten.[54] Das Kriegsanbauwerk Langenthal zeigte sich anpassungsfähig an neue Umstände. Nach der Ausdehnung der industriellen

Rodung Kühwald Dürrenroth, Mai 1944. Rodungsfläche nach dem Entfernen der Wurzelstöcke. Nach einer gründlichen Säuberung der Fläche durch Hilfsmannschaften musste der Boden mit einem Bagger planiert werden, bevor er unter den Pflug genommen werden konnte. – *Fotosammlung Archiv Abteilung Strukturverbesserung und Produktion, Amt für Landwirtschaft, Schwand, Münsingen.*

Anbaupflicht 1944 wurde ein zweites Industriepflanzwerk in Langenthal gegründet, um neue anbaupflichtige Firmen mit Kulturland versorgen zu können.[55] Nach dem Krieg konnte die Burgergemeinde dank den neu gewonnenen Kulturlandflächen der Einwohnergemeinde andernorts Bauland zur Verfügung zu stellen, um die bauliche Entwicklung Langenthals zu fördern.[56] Die Genossenschaft Kriegsanbauwerk Langenthal wurde erst in den 1990er-Jahren liquidiert.

7. Die Zwangsrodungen von 1943

Der Kanton Bern im Programmrückstand und die Kritik am Verteilschlüssel
Ein Jahr nach der Erhöhung der Pflichtrodungsfläche zog Stähli im Sommer 1943 eine ernüchternde Bilanz. Seit Beginn des Rodungsprogramms 1941 waren im Kanton Bern nur 508 Hektaren Wald zur Rodung bewilligt worden.[57] Nach den Vorgaben des EVD für die Durchführung der fünften Mehranbauetappe vom September 1942 hätten zu diesem Zeitpunkt die 3400 Hektaren längst gerodet und angepflanzt sein sollen.[58] Die Schwierigkeiten waren die gleichen geblieben. Waldbesitzer reichten zwar zahlreiche Gesuche ein, 1942 und in der ersten Hälfte des Jahres 1943 zusammen etwa 180, die durchschnittliche Rodungsfläche blieb aber stets bescheiden. Stähli ordnete an, dass künftig auch die Säuberung von Staudenflächen und von Gestrüpp auf Weiden im Jura und im Berner Oberland als Rodungen verrechnet werden konnten.[59] Es zeigte sich immer deutlicher: Mit freiwilligen Rodungen war die Pflichtfläche niemals zu erreichen. Die Aufhebung der umstrittenen Rodungstaxe und die Anreize durch die Bundes- und Kantonssubventionen hatten daran nichts geändert. Das Eidgenössische Meliorationsamt ermahnte den Kanton Bern bereits im Februar 1943 und wies auf die dringend benötigten Neulandflächen für die Berner Industrie im Umfang von 1100 Hektaren hin. Der Kanton Bern lag von allen Kantonen am meisten im Rückstand.[60] Auch verlangten Berner Grossräte vom Regierungsrat eine Beschleunigung des Rodungsprogramms.[61]

Stähli hatte den hohen Pflichtanteil des Kantons Bern nie akzeptiert. Er hatte bereits im Vorjahr anlässlich einer Konferenz mit Bundesbehörden die Pflichtfläche abgelehnt, weil die 3400 Hektaren in erster Linie im Nichtschutzwald des Mittellandes gefunden werden müssten und dies zu einem grossen Verlust an produktiven und holzreichen Waldungen führe. Dadurch entstünde, so Stähli, eine zu grosse Belastung für den Kanton Bern. Stähli erwartete auch Widerstand von den Waldbesitzern, vor allem aus Kreisen der Burgergemeinden, und er führte weiter an, eine kantonale Regierung könne es sich nicht leisten, mit

Zwangsmitteln dagegen vorzugehen. Deshalb müsse der Bund die nötigen Grundlagen für Zwangsmassnahmen schaffen.[62]

Anfang Juli 1943 verlangte Stähli bei den Bundesbehörden erneut eine Reduktion der Pflichtfläche um 1200 Hektaren. Er führte aus, dass der Anteil des Kantons Bern am Schweizer Wald 18,4 Prozent betrage, der Anteil Berns an der Rodungsfläche aber 28,5 Prozent, folglich müsse die Rodungsfläche des Kantons im Verhältnis 28,5 zu 18,4 Prozent, von 3400 auf 2200 Hektaren, reduziert werden.[63]

Die Antworten der Bundesbehörden waren unmissverständlich. Das Oberforstinspektorat und das Eidgenössische Meliorationsamt lehnten eine Reduktion kategorisch ab.[64] Das Oberforstinspektorat wies darauf hin, dass auch im Berner Oberland und im Jura 1000 Hektaren Schutzwaldflächen ohne negative Folgen in Bezug auf Hochwasser- und Lawinenschutz gerodet werden könnten. Zum ersten Mal liess das Oberforstinspektorat durchblicken, nach welchen Kriterien die Pflichtflächen auf die Kantone aufgeteilt wurden. Entscheidend war die Ausdehnung der Waldungen, die auf ausgesprochen landwirtschaftlichen Böden stockten, und die Fläche der künstlich begründeten Wälder, vor allem der reinen Fichtenbestände.[65]

Das Eidgenössische Meliorationsamt erklärte in seiner Antwort, dass die zur Verfügung stehenden Meliorationskredite nicht mehr für neue Flachlandmeliorationen wie Entwässerungen und Güterzusammenlegungen bezogen werden könnten, solange der Rückstand bei den Rodungen nicht aufgeholt sei. Der Kanton Bern wurde an einem wunden Punkt getroffen, weil noch zahlreiche Meliorationen im Mittelland in Ausführung begriffen oder geplant waren.[66]

Stähli kam zum Schluss, dass ein grosszügiges Rodungsprogramm unausweichlich sei. Ein Entwurf eines vorläufigen Programms über 2100 Hektaren aus dem Kulturingenieurbureau kam gerade zum richtigen Zeitpunkt. Im Kanton Bern wurde das Rodungsprogramm nun stärker von der landwirtschaftlichen und kulturtechnischen Seite her angegangen. Die bisherige Organisation war ineffizient: Die Forstdirektion hatte dem Kulturingenieurbureau geeignete Wälder gemeldet. Nach Aussagen des Kulturingenieurbureaus hatten die Forstbehörden aber die Besitzverhältnisse zu wenig abgeklärt und waren nicht mit den Besitzern in Kontakt getreten. Einige Gebiete waren wegen ungenügender Bodenverhältnisse gar nicht für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet. Die Landwirtschaftsdirektion reagierte darauf mit der Ernennung zweier Experten, die geeignete Wälder auswählten und die Besitzer zur freiwilligen Rodung bewegen wollten. Aber auch diese Aktion war wenig erfolgreich.[67]

Zwei Verwaltungszweige befassten sich mit den Rodungen, was die Umsetzung erschwerte. Die Forstdirektion und das Kulturingenieurbureau in der Landwirtschaftsdirektion arbeiteten offensichtlich aneinander vorbei, und die Kommunikation war mangelhaft. Die Chefbeamten der Forstdirektion waren nicht über alle Entscheide des Kulturingenieurbureaus im Bilde. Viele vom Kulturingenieurbureau vorgeschlagene Rodungen waren den Forstbeamten nicht näher bekannt. Demgegenüber hatte der Entwurf des Kulturingenieurbureaus die Rodungen der Auenwälder und weitere 1000 Hektaren von den Forstämtern vorgesehene Rodungsflächen nicht berücksichtigt.[68]

Ein grosses Problem war die Überlastung der Verwaltungsstellen. Das Kulturingenieurbureau litt besonders unter dem Personalmangel. Eine Aufstockung des Personals war schwierig, weil ausgebildete Ingenieure und Techniker kaum zu finden waren. Die Absenzen des Personals durch den Aktivdienst belasteten das Amt noch zusätzlich. Im Herbst 1943 intervenierte der Regierungsrat direkt bei General Henri Guisan und bat um die Freistellung von sechs Mitarbeitern des Kulturingenieurbureaus.[69]

In einer Debatte im Grossen Rat im September 1943 rechtfertigte Stähli noch einmal die bisherige Haltung des Kantons Bern. Er hielt an der Forderung nach der Reduktion der Pflichtfläche fest und führte ins Feld, dass sich der Arbeitskräftemangel auch bei der Durchführung der Rodungen spürbar mache. Nach Stähli waren für 3400 Hektaren Rodungen zusätzliche 1 200 000 Arbeitstage nötig. Er schloss seine Ausführungen mit einem düsteren Ausblick und stellte angesichts des Rückstands des Kantons Bern und des spürbaren Drucks Zwangsmassnahmen in Aussicht.[70]

Am 18. Oktober 1943 präsentierte Kulturingenieur Eugen Pulver auf der Forstdirektion das Rodungsprogramm. Neben den bereits gerodeten 500 Hektaren umfasste das Programm für 1943/44 folgende Flächen: 547 Hektaren im Mittelland (40 Parzellen), 345 Hektaren im Jura (40 Parzellen), dazu kamen 360 Hektaren gesäuberte Gestrüpp- und Weideflächen im Jura und je 200 Hektaren neu zu rodende Waldzipfel im Jura und im Mittelland. Um die Rodungsaktion zu beschleunigen, mussten nun möglichst grosse Waldparzellen erfasst werden. Die Verantwortlichen rechneten dabei mit dem Widerstand der Waldbesitzer, in der Diskussion war nun offen von Zwangsrodungen die Rede.[71]

Der Bund macht Druck: der Zwangsrodungsbeschluss vom November 1943

Im Herbst 1943 schien es möglich, die Rodung der 12 000 Hektaren trotz der Schwierigkeiten in einigen Kantonen mit einem Jahr Verspätung im Frühjahr

1944 zu erreichen. Ein Ärgernis für die Bundesbehörden waren aber die rückständigen Kantone, allen voran Bern. Wahlen befürchtete, dass der Kanton keinen wesentlichen Beitrag zum Rodungsprogramm leisten werde. Bundesrat Stampfli pflichtete Wahlen bei und forderte «eine restlose Erfüllung der Rodungspflicht» durch die rückständigen Kantone. Aus «psychologischen Gründen» dürfe es auch keine Kompensationen mit den Kantonen geben, die mehr als die Pflichtfläche gerodet hätten.[72]

Die zwangsweise Durchführung von Rodungen beschäftigte nun stärker die Bundesbehörden. Seit Beginn des ausserordentlichen Meliorationsprogramms 1941 waren die Meinungen geteilt darüber, ob Waldeigentümer zur Rodung gezwungen werden könnten. Der Beschluss vom 11. Februar 1941 enthielt Bestimmungen über zwangsweise durchgeführte Bodenverbesserungen. Die Meinungen der Experten gingen aber bei der Frage auseinander, ob diese Grundlage ausreiche, um Zwangsrodungen zu verfügen. Die rückständigen Kantone stellten sich auf den Standpunkt, dass der Bund eindeutige rechtliche Grundlagen schaffen müsse.[73] Das Kriegsernährungsamt und das Eidgenössische Meliorationsamt arbeiteten nun die nötigen Bestimmungen für Zwangsrodungen aus. Der Zwangsrodungsbeschluss muss im Zusammenhang mit dem Anbauplan betrachtet werden. Mit der im Herbst 1943 verfügten sechsten Mehranbauetappe waren nun auch Unternehmen mit 20 oder mehr Arbeitnehmern anbaupflichtig, vorher hatte die Schwelle bei 50 Arbeitnehmern gelegen. Den neu entstandenen Landbedarf für die Industrie schätzte das EVD im November 1943 auf 4000 Hektaren. Die Möglichkeit für Unternehmen, ihre Anbaupflicht durch Anbauverträge mit Landwirtschaftsbetrieben zu erfüllen, wurde stark eingeschränkt. Mit Rodungen sollte ein grosser Teil der benötigten Flächen bereitgestellt werden.[74]

Die Rodungsfrage wurde nun immer mehr zu einer staatspolitischen Grundsatzfrage. Das Kriegsernährungsamt und das EVD sahen wegen der aus ihrer Sicht unwilligen Kantone nicht nur das Gelingen des Anbauwerks, sondern auch die Autorität der Bundesbehörden gefährdet. Die Angst vor einem negativen Präzedenzfall und die Befürchtung, die willigen und gewissenhaften Kantone könnten sich brüskiert fühlen, verstärkten die Bestrebungen, die nötigen Zwangsbestimmungen zu erlassen. Für das EVD war das Problem offensichtlich: Der Bund könne es sich nicht leisten, einerseits eine Anbaupflicht zu erlassen und Versäumnisse und Nichtbefolgen administrativ und sogar strafrechtlich zu sanktionieren, andererseits die verfügte Rodungspflicht nicht einzufordern. Die negativen Folgen wären für den Mehranbau, die Landesversorgung

Rodung Pfrundwald, Gemeinde Bätterkinden, Februar 1946. Der Regierungsrat verfügte am 24. Dezember 1943 die Rodung von 14 Hektaren im staatseigenen Pfrundwald. Das neu gewonnene Kulturland konnte in den Perimeter der Güterzusammenlegung Bätterkinden einbezogen werden. Wie andernorts gab es in der Bevölkerung Bedenken gegen die Beseitigung des Waldes als Windschutz. – *Fotosammlung Archiv Abteilung Strukturverbesserung und Produktion, Amt für Landwirtschaft, Schwand, Münsingen.*

und für das innenpolitische Klima in der Schweiz fatal. Der Bericht des EVD an den Bundesrat zu den Zwangsrodungen fasste die Gründe für den unbefriedigenden Verlauf des Rodungsprogramms noch einmal zusammen: unterschiedliche Voraussetzungen in den Kantonen, lückenhafte rechtliche Bestimmungen, aber auch die «offene und versteckte Opposition gewisser Kreise, welche angebliche oder tatsächliche Lücken in den Vorschriften zum Vorwand nahmen, der Durchführung der Rodungen Schwierigkeiten zu bereiten». Das EVD kam zum Schluss, dass eine Grundlage zur Verfügung von Zwangsrodungen notwendig sei. Dem Bund waren die Hände gebunden, denn eine zwangsweise Rodung konnte er auf der Grundlage des Bundesratsbeschlusses vom 11. Februar 1941 nur im Einverständnis mit den Kantonen anordnen. Wenn sich ein Kanton querstellte, war eine Zwangsrodung praktisch ausgeschlossen. Mit einem neuen Beschluss hätte der Bund im schlimmsten Fall, auch gegen den Willen eines Kantons, selbst Rodungen verfügen können.

Besondere Beachtung schenkte das EVD der Frage des Realersatzes. Je nach Besitzverhältnissen konnte ein einzelner Waldbesitzer – sei es ein Privater oder ein Gemeinwesen – durch eine Zwangsrodung unverhältnismässig viel Wald verlieren, zum Beispiel dort, wo aus praktischen Gründen ganze Waldkomplexe gerodet werden mussten und auf die Besitzverhältnisse keine Rücksicht genommen werden konnte. In solchen Fällen konnten die entstandenen Härten durch Realersatz gemildert werden. Dabei sollte öffentlicher gegen öffentlichen und privater gegen privaten Wald ausgetauscht werden. Eine weitere Bestimmung regelte das Rekursverfahren.[75] Am 19. November 1943 erliess der Bundesrat gestützt auf den Vollmachtenbeschluss vom 30. August 1939 den *Bundesratsbeschluss über Zwangsrodungen*.

Die Verfügung von Zwangsrodungen im Kanton Bern

Der Druck der Bundesbehörden zeigte Wirkung. Einen Monat später, am 24. Dezember 1943, verfügte der Regierungsrat Zwangsrodungen von 450 Hektaren als eine erste Etappe aus dem Rodungsplan des Kulturingenieurbureaus.[76] Die Forstdirektion akzeptierte die meisten vorgeschlagenen Rodungen. Der Auswahlvorgang ist quellenmässig nicht weiter belegt. Es lassen sich aber einige plausible Schlüsse ziehen. Die 38 verfügten Rodungen lagen alle im tieferen Mittelland und waren in erster Linie nach rein landwirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgewählt worden. Betroffen waren ausgeprägte Ackerbaugebiete wie der untere Teil des Amtsbezirks Burgdorf, das Fraubrunnenamt und das Seeland. In einigen Gemeinden waren bereits Meliorationen wie Güterzusammenlegungen

und Entwässerungen in Ausführung begriffen. In Bätterkinden und in Wengi im Limpachtal sollten mit dem Einbezug der Rodungsflächen die Güterzusammenlegungen erleichtert werden. Mit den Rodungsflächen konnte zusätzliches Land in die Güterzusammenlegung eingeworfen, eine bessere Arrondierung erreicht und eine optimale Ausscheidung zwischen Wald und Kulturland erzielt werden.[77] Ein Schwerpunkt der Zwangsrodungen lag mit 86 Hektaren in der Gemeinde Wohlen, vermutlich war die Nähe zur Stadt Bern ausschlaggebend, um die Flächen dem nicht landwirtschaftlichen Anbau der Stadt zur Verfügung zu stellen. Die Zwangsrodungen betrafen Einwohner- und Burgergemeinden, Private und auch den Staat selbst. Die Burgergemeinden leisteten 20 Prozent, die Einwohnergemeinden 24 Prozent und private Waldbesitzer 47 Prozent. Der Regierungsrat verfügte die Rodung von knapp 50 Hektaren Staatswald. Der Anteil des Staatswaldes an den Zwangsrodungen entsprach ungefähr dem Anteil des Staatswaldes am Berner Wald. Der Kanton Bern konnte nicht anders, als mit gutem Beispiel voranzugehen und selbst einen Beitrag zu leisten. Die Bundesbehörden hatten schon 1942 als Grundsatz festgelegt, die Pflichtrodungen angemessen auf den öffentlichen, korporativen und privaten Waldbesitz zu verteilen.[78]

Die im Regierungsratsbeschluss eröffneten Bestimmungen waren hart. Die Rodungen mussten spätestens am 15. Februar 1944 in Angriff genommen werden, sonst drohte eine zwangsweise Durchführung der Rodung auf Kosten der Waldeigentümer. Die Waldbesitzer wurden bis am 10. Januar 1944 mit eingeschriebenem Brief über die Verfügung orientiert und hatten anschliessend zehn Tage Zeit, bei der eidgenössischen Rekurskommission in Meliorationssachen Einsprache zu erheben. Eine wichtige Bestimmung fehlte aber, nämlich die Regelung des Realersatzes.[79] Während diese Frage von den Bundesbehörden im Beschluss berücksichtigt worden war, erwähnte der Regierungsrat in der Verfügung vom 24. Dezember 1943 den Realersatz mit keinem Wort. Die Forstdirektion und der Regierungsrat lehnten einen Realersatz ab mit der Begründung, um einen betroffenen Waldeigentümer zu entschädigen, müsse ein anderer Besitzer zum Abtausch verpflichtet werden, und solche Eingriffe in das Eigentum könnten weitere zeitraubende Verfahren auslösen. Stähli bestritt auch die Notwendigkeit des Realersatzes. Er sah in der Zwangsrodung keinen Eingriff in das Eigentum, sondern nur eine behördlich angeordnete «Nutzungsänderung» eines Grundstücks. Zahlreiche betroffene private und öffentliche Waldbesitzer sahen das freilich anders und bemängelten die fehlende Regelung des Realersatzes. Es war wahrscheinlich auch ein schwacher Trost, dass für

die Zwangsrodungen wenigstens die üblichen Bundes- und Kantonsbeiträge in Aussicht gestellt wurden. Am 11. Januar 1944 verfügte der Regierungsrat in einer zweiten Serie 30 Rodungen im Umfang von 291 Hektaren im Jura. Fast alle Betroffenen der Zwangsrodungen legten Rekurs ein.[80]

Proteste gegen die Zwangsrodungen

Es war nicht überraschend, dass die Zwangsrodungen auf grossen Widerstand im Kanton Bern stiessen. Besonders heftig war der Protest in der Gegend um die Gemeinden Bätterkinden, Koppigen und Utzenstorf. In dieser Ackerbaugegend lag fast ein Viertel der verfügten Rodungsflächen. In Bätterkinden befanden sich gut 50 Hektaren, darunter auch 14 Hektaren im staatlichen Pfrundwald.[81] Private Waldbesitzer mussten gut zwölf Hektaren, die Burgergemeinde Bätterkinden knapp 27 Hektaren roden. Mit der Rodung des Schachenwaldes in Kräiligen hätte die Burgergemeinde 45 Prozent ihrer Waldfläche eingebüsst.[82]

Der Burgergemeinde Koppigen drohten ebenfalls einschneidende Folgen. Sie hätte den von Kulturland umgebenen, 16 Hektaren grossen Gehrenwald roden müssen, was ihren Waldbesitz um einen guten Fünftel reduziert hätte. Die Burgergemeinde befürchtete, dass im Fall einer Rodung das Holz nicht mehr ausreichte, um die etwa 80 Nutzungsberechtigten angemessen zu versorgen.[83]

Am 16. Januar 1944 fand im Gasthof Bären in Utzenstorf eine von 200 Waldbesitzern und «auswärtigen Interessenten» besuchte Protestversammlung statt. Die Teilnehmenden beschlossen nach «reiflicher Diskussion» eine Resolution, die auch direkt an den Bundesrat adressiert war und in den folgenden Tagen von Bundesrat Philipp Etter zur Kenntnis genommen wurde. Die Versammlung kritisierte mit scharfen Worten das Vorgehen des Kantons und wies auf den verhältnismässig kleinen Waldanteil in der Gegend hin. Besonders stossend für die Waldbesitzer war der aus ihrer Sicht zu kleine staatliche Beitrag. Sie verlangten eine stärkere Beteiligung des Staats und der grossen Korporationen wie der Burgergemeinde Bern an den Rodungen. Den Kantonsbehörden wurde offen der Vorwurf gemacht, die eigenen Staatswälder bewusst geschont zu haben. Als Urheber der Zwangsrodungen müsse der Staat konsequenterweise auch das grösste Opfer bringen. Weiter stand die Forderung nach Realersatz im Raum, weil die Waldbesitzer die Rodungen als Eingriff in das Eigentum betrachteten.[84]

In der Region regte sich zudem seit 1943 Widerstand gegen das Flughafenprojekt Utzenstorf, das in den 1940er-Jahren zur Debatte stand. Die benötigten Landflächen beliefen sich auf gut 300 Hektaren in einem Dreieck zwischen Kirchberg, Koppigen und Utzenstorf, davon war die Hälfte Wald.[85] Es ist mög-

lich, dass die Zwangsrodungen in einer ohnehin schon aufgeheizten Stimmung das Fass definitiv zum Überlaufen brachten.

In der Presse wurde das Vorgehen des Regierungsrats kritisch kommentiert und offen von unüberlegter Waldzerstörung gesprochen. Stählis eigene Partei, die BGB, verurteilte das Vorgehen scharf und befürchtete negative Folgen für den Mehranbau im Kanton Bern.[86] Stähli hatte bereits Anfang Januar 1944 mit Widerstand der Betroffenen gerechnet. Er ging davon aus, dass von den 450 Hektaren Zwangsrodungen nur zirka 250 Hektaren gerodet werden konnten. Er versuchte weiter, Bundesrat Stampfli zu einer Reduktion der Pflichtrodungsfläche zu bewegen.[87]

Die Zwangsrodungen hatten ein politisches Nachspiel im Grossen Rat. In der Märzsession 1944 kam es zu einer heftigen Auseinandersetzung. Stähli musste erneut Rede und Antwort stehen und auf die massiven Vorwürfe reagieren. In der Debatte wurde auf die Bedeutung des Waldes für den Bauernstand hingewiesen. Der private Waldbesitz lag im Kanton Bern mit knapp 40 Prozent höher als das schweizerische Mittel von 27 Prozent. Privaten Waldbesitzern – die meisten aus der Landwirtschaft – diente der Wald zur Selbstversorgung und bot Füllarbeit in Zeiten geringer Beschäftigung im Landwirtschaftsbetrieb. Weiter stellte der Wald auch eine Kapitalreserve dar, auf die bei Bedarf, zum Beispiel bei Neuinvestitionen, zurückgegriffen werden konnte. Es hatten aber längst nicht alle Landwirtschaftsbetriebe im Kanton Bern eigenen Wald; 1939 war es von 44 500 nur rund die Hälfte. Vor allem im tieferen Mittelland wie im Seeland war der private Waldbesitz nicht sehr verbreitet.[88]

Am 8. März 1944 setzte der Grosse Rat ein deutliches Zeichen und verabschiedete einstimmig eine Resolution. Der Regierungsrat wurde beauftragt, bei den Bundesbehörden eine für den Kanton Bern annehmbare Lösung der Rodungsfrage zu erzielen.[89]

An eine neue Serie von Zwangsrodungen war nun nicht mehr zu denken. Der Regierungsrat musste weitere Verfügungen zurückstellen und beschloss, die Rodungen vertiefter abzuklären. Zu diesem Zweck bestellte er eine Rodungskommission aus Landwirtschaftsvertretern in der Hoffnung, auf diesem Weg die Widerstände gegen die Rodungen zu minimieren. Das Kulturingenieurbureau war an den Abklärungen nicht mehr direkt beteiligt.[90] Stähli kündigte nun auch grössere Rodungen im Staatswald an und stellte eine Lösung der Realersatzfrage in Aussicht.[91]

Rodung Pfrundwald, Gemeinde Bätterkinden, Februar 1946. Der Kanton Bern verkaufte 1946 den Boden des ehemaligen Staatswaldes einem Landwirt aus Bätterkinden mit der Verpflichtung, im Rahmen der Güterzusammenlegung eine landwirtschaftliche Siedlung zu errichten. Das Rodungsland wurde mit einem Bauverbot belastet, um Bodenspekulation zu verhindern. Vor dem Hintergrund des Siedlungswachstums in Bätterkinden gab der Regierungsrat das Rodungsland 1962 zur Überbauung frei. Die für die Rodung geleisteten Bundes- und Kantonssubventionen mussten aber zurückbezahlt werden. – *Fotosammlung Archiv Abteilung Strukturverbesserung und Produktion, Amt für Landwirtschaft, Schwand, Münsingen.*

Regierungsrat Stähli erreicht sein Ziel: Reduktion der Pflichtrodungsfläche auf 2200 Hektaren

Hinter den Kulissen liefen schon seit Januar 1944 Verhandlungen zwischen dem Kanton Bern und den involvierten Bundesbehörden. Am 29. Januar 1944 fand im Bürgerhaus in Bern eine Besprechung zwischen Vertretern von Kantons- und Bundesbehörden statt. Neben Regierungsrat Stähli und Kulturingenieur Pulver nahmen auch der Beauftragte des EVD für das Anbauwerk, Wahlen, und der Chef des Eidgenössischen Meliorationsamts, Strüby, teil. Die Bundesvertreter erklärten sich bereit, eine Reduktion des Pflichtkontingents des Kantons Bern an einer besonderen Konferenz zu behandeln. Kein Verständnis hatten sie allerdings für den Vorschlag des Kantons Bern, der Bund solle die Zwangsrodungen selbst durchführen. Für einen solchen Schritt müsse sich der Kanton direkt an den Gesamtbundesrat wenden. Sie warnten vor unabsehbaren staatspolitischen Konsequenzen und einem Prestigeverlust der Berner Behörden. Die Bundesstellen legten dem Kanton Bern nahe, «aus taktischen» Gründen die geplante dritte und vierte Etappe des Rodungsplans so rasch wie möglich umzusetzen. Etwas eigenartig klingt die Aussage, eine rasche Inangriffnahme der bereits verfügten ersten Etappe würde sich auf die Stimmung der Öffentlichkeit sehr gut auswirken.[92] Eine Lösung zeichnete sich auch für die umstrittene Frage des Realersatzes ab. Für die Entschädigung von privatem Wald sollte auch staatlicher Wald herangezogen werden. In den folgenden Wochen setzte sich im Kriegsernährungsamt und im Eidgenössischen Meliorationsamt die Einsicht durch, die Pflichtfläche des Kantons Bern zu reduzieren. Im Februar 1944 stellte sich heraus, dass in der gesamten Schweiz Rodungsprojekte für bereits 12 012 Hektaren angemeldet worden und in den rückständigen Kantonen noch gut 2292 Hektaren ausstehend waren. Das Oberforstinspektorat und das Eidgenössische Meliorationsamt kamen zum Schluss, dass eine Reduktion der Pflichtflächen in den rückständigen Kantonen vertretbar war. Am 12. Februar 1944 eröffnete das EVD dem Berner Regierungsrat den Entscheid, die Pflichtrodungsfläche «in Würdigung aller Umstände» von 3400 auf 2600 Hektaren zu senken.[93]

Stähli war aber noch nicht am Ziel, er verlangte weiterhin eine Reduktion auf 2200 Hektaren. Im Mai 1944 beantragte er in seiner Funktion als Nationalrat in einer Sitzung der vorberatenden Vollmachtenkommission, die Genehmigung des Zwangsrodungsbeschlusses vom 19. November 1943 so lange aufzuschieben, bis sich der Bund mit dem Kanton Bern geeinigt habe.[94] Der in dieser Sitzung anwesende Bundesrat Stampfli liess sich aber nicht beeindrucken und

lehnte Stählis Antrag ab. Stampfli sah im Vorgehen Stählis einen fragwürdigen Winkelzug, um sich vor einer gesetzlich angeordneten Pflicht zu drücken. Er räumte nun aber ein, dass das Kontingent viel zu hoch angesetzt worden sei und man den besonderen Verhältnissen im Kanton Bern zu wenig Rechnung getragen habe.[95]

Der Regierungsrat stand weiterhin mit dem Rücken zur Wand. Die Abneigung gegen die Rodung grösserer Waldungen im Kanton Bern hatte mit den Zwangsrodungen noch zugenommen. Stähli schrieb Anfang Juni Stampfli, dass unter diesen Voraussetzungen keine Zwangsrodungen mehr möglich seien und er negative Auswirkungen auf den Mehranbau im Kanton Bern befürchte.[96]

Nachdem im selben Monat eine Delegation des Regierungsrats noch einmal mit Stampfli verhandelt hatte, reduzierte das EVD die Pflichtrodungsfläche am 21. Juli 1944 definitiv auf 2200 Hektaren.[97] Stähli hatte nun erreicht, was er seit einem Jahr unablässig gefordert hatte. Die Schwierigkeiten waren aber nicht kleiner geworden. Die Frage des Realersatzes blieb ungelöst. Das EVD und das Eidgenössische Meliorationsamt forderten weiter kategorisch die Rodung der reduzierten Pflichtfläche von 2200 Hektaren.

8. Die Folgen der Zwangsrodungen für den Kanton Bern

Zahlreiche Rekurse

Trotz der Reduktion der Pflichtfläche trug der Kanton Bern schwer an den Folgen der Zwangsrodungen. Mit den zahlreichen Rekursen mussten sich nun das Eidgenössische Meliorationsamt und die eidgenössische Rekurskommission auseinandersetzen.[98] In etlichen Fällen trat die Rekurskommission ganz oder zumindest teilweise auf die Beschwerden ein. Es waren vor allem zwei Gründe ausschlaggebend: erstens die ungenügende Eignung der Rodungsflächen für die landwirtschaftliche Nutzung und ein schlechtes Kosten-Nutzen-Verhältnis, zweitens eine zu einseitige Verteilung der Rodungspflicht auf einzelne Waldbesitzer, die dadurch einen unverhältnismässigen Verlust zu gewärtigen hatten.[99] 1944 behandelte die Kommission 23 Rekurse aus dem Kanton Bern in Rodungssachen, in elf Fällen wurde die Rodungsverfügung des Regierungsrats aufgehoben. In den anderen Fällen stützte die Rekurskommission die Entscheide des Regierungsrats, sie sicherte aber den Waldbesitzern Realersatz zu. Der Regierungsrat war gezwungen, eine Verordnung für den Realersatz zu erlassen. Diese rechtliche Grundlage musste durch die Bundesbehörden genehmigt werden. Es dauerte noch fast ein Jahr, bis im Mai 1945 die Verordnung in Kraft gesetzt

werden konnte.[100] Einer dieser Rekurse betraf den erwähnten Gehrenwald der Burgergemeinde Koppigen. Die Rekurskommission reduzierte die zumutbare Rodungsfläche von 16 auf 4 Hektaren, wobei die Burgergemeinde den zu rodenden Wald selbst bestimmen konnte. Die Burgergemeinde weigerte sich aber trotz Drängen der Bundesbehörden, die verlangte Fläche zu roden. Die Kantons- und Bundesbeiträge wurden erst im Sommer 1946 bewilligt. Schliesslich blieb die Rodung der Burgergemeinde erspart, weil das Eidgenössische Meliorationsamt 1947 das Projekt annullierte.[101] Aufatmen konnten auch die Waldbesitzer in den Gemeinden Bätterkinden und Utzenstorf. Die verfügten Zwangsrodungen kamen nie zur Ausführung.

Die Behandlung der Rekurse verbunden mit Begehungen vor Ort waren zeitraubend und bremsten das Rodungsprogramm im Kanton Bern zusätzlich. Das Eidgenössische Meliorationsamt hatte einmal mehr Gelegenheit, dem Kanton Bern die mangelhafte Planung und Umsetzung der Zwangsrodungen vorzuhalten und ihn für die vielen Rekurse verantwortlich zu machen. Aus Sicht des Meliorationsamts war die angemessene Verteilung der Rodungspflicht auf öffentlichen, korporativen und privaten Waldbesitz noch immer nicht umgesetzt worden.[102]

Im August 1944 drohte der Streit zwischen dem Kanton Bern und dem Eidgenössischen Meliorationsamt endgültig zu eskalieren. Erneut ging es um die Regelung des Realersatzes und die Rodungen von Staatswald. Nach Angaben des Eidgenössischen Meliorationsamts hatte der Kanton Bern in seinen Waldungen bisher 78 Hektaren gerodet, weitere 14 Hektaren waren geplant, aber noch nicht ausgeführt. Dem Kanton Bern, dem mit 16 000 Hektaren grössten Waldbesitzer, mutete das Eidgenössische Meliorationsamt aber fast das Vierfache zu, das heisst Rodungen von 300 Hektaren Staatswald. Das Eidgenössische Meliorationsamt verfügte nun im Namen des EVD kurzerhand die Rodung von etwa 140 Hektaren Staatswald in Gampelen, Ins, Bätterkinden und Brislach.[103]

Pikanterweise wusste Bundesrat Stampfli nichts vom eigenmächtigen Vorgehen der Amtsstelle. Der Chef des Eidgenössischen Meliorationsamts, Strüby, legte während der Ferienabwesenheit Stampflis das Schreiben dessen ahnungslosem Stellvertreter, Bundesrat Karl Kobelt, vor, der den Brief an den Berner Regierungsrat ohne Kenntnis der Sachlage unterzeichnete, wie Stampfli später einräumte.[104] Der Regierungsrat wies die Verfügung in einer harschen Reaktion zurück und warf dem EVD vor, die Kompetenzen zu überschreiten und sich unberechtigterweise in die Angelegenheiten des Kantons einzumischen. Er liess ferner durchblicken, dass der Staatswald nicht einfach zur Lösung des Rodungs-

problems geopfert werden könne, weil es sich um gut bewirtschaftete und produktive Waldungen handle. Nach einer Intervention Stampflis wurde die rechtlich auf schwachen Füssen stehende Verfügung fallen gelassen.[105]

Die vom Regierungsrat eingesetzte Rodungskommission evaluierte im Verlauf des Jahres weitere Rodungsprojekte. Anhand von deren Untersuchungen und Begutachtungen verfügte der Regierungsrat am 12. Januar 1945 eine dritte Etappe von Rodungen, in der immerhin mehr Rodungen ausgeführt wurden als in der vorangegangenen.[106]

Das Ende des Rodungsprogramms

Das Rodungsprogramm lief auch nach dem Kriegsende in Europa im Mai 1945 weiter. Der Bund beharrte weiterhin auf der Ausführung der bereits geplanten und subventionierten Projekte. Die Versorgungslage verbesserte sich aber zusehends. Die industrielle Anbaupflicht wurde nach Kriegsende reduziert und am 6. August 1946 vom Bundesrat ganz aufgehoben, damit waren die Dringlichkeit und Notwendigkeit der Rodungen nicht mehr gegeben. Ende 1945 lief das Rodungsprogramm allmählich aus. Die Kredite aus dem ausserordentlichen Meliorationsprogramm waren bald aufgebraucht. Die kostspieligen Rodungen banden viele Arbeitskräfte. Im Laufe des Kriegs waren auch die Lohn- und Materialkosten gestiegen, was bei etlichen Rodungen zu Kostenüberschreitungen geführt hatte.[107]

Am 1. April 1946 orientierte das Eidgenössische Meliorationsamt die Kantonsregierungen über den «Abschluss des ausserordentlichen Rodungsprogrammes».[108] In der Zeit zwischen 1940 und dem 1. November 1946 waren nach Angaben des Eidgenössischen Meliorationsamts insgesamt 12 902 Hektaren Wald durch subventionierte und nicht subventionierte Projekte gerodet worden. Davon waren 9137 Hektaren eigentlicher Wald im Sinne des Forstgesetzes, der Rest bestand aus Stauden- und Gestrüppflächen. Der Kanton Bern hatte 1798 Hektaren gerodet, davon 1152 Hektaren Wald.[109]

Eine 1947 durchgeführte Überprüfung durch die Forstdirektion kam auf eine Rodungsfläche von rund 1920 Hektaren.[110] Das Eidgenössische Meliorationsamt stellte zum Abschluss des Rodungsprogramms fest: «Das vom Wald erbrachte Opfer kann somit als sehr gering bezeichnet werden.»[111]

Bis auf den Kanton Bern hatten alle Kantone ihre Rodungspflicht erfüllt. Die reduzierte Pflichtfläche von 2200 Hektaren war bei Weitem nicht erreicht worden. Die Bundesbehörden sahen aber keine Möglichkeiten mehr, griffige Sanktionen über den Kanton Bern zu verhängen. Es machte sich eine gewisse

Ratlosigkeit breit. Weitere Rodungen anzuordnen, war nach Kriegsende nicht mehr zu verantworten und wäre in der Öffentlichkeit nicht verstanden worden. Die Idee des EVD, den Kanton Bern zu erhöhten Brennholzlieferungen zu zwingen, wurde wieder verworfen, weil sich die Brennholzversorgung nach dem Krieg verbesserte und der Kanton Bern Mühe gehabt hätte, die nötigen Arbeitskräfte zu mobilisieren. Der Vorschlag des Oberforstinspektorats, für die fehlenden Rodungsflächen eine Summe von 200 000 Franken in einen Wiederaufforstungsfonds einzuzahlen, wurde nicht weiter verfolgt.[112] Das Oberforstinspektorat schlussfolgerte, dass es keine andere Lösung gebe, als den Kanton von den Rodungen zu entbinden und ihn vor allen Kantonen öffentlich anzuprangern, weil er seine Pflicht nicht erfüllt hatte.[113] Stähli konnte im Sommer 1946 das Eidgenössische Meliorationsamt noch zu einer Annullation von Rodungsprojekten bewegen, darunter waren auch drei Zwangsrodungen vom Dezember 1943 in den Gemeinden Alchenstorf, Grossaffoltern und Höchstetten im Umfang von 30 Hektaren.[114]

Nach dem Abschluss des Rodungsprogramms musste die Frage der Wiederaufforstung gelöst werden. Die gesetzlich vorgeschriebene Wiederaufforstungspflicht war ja nie aufgehoben, sondern nur «ausgesetzt» und als nicht dringende Aufgabe in die Nachkriegszeit verschoben worden. Aus forstwirtschaftlicher Sicht war die Rodungsaktion nicht nur eine reine Waldflächen-, sondern auch eine Holzmengenfrage. Neben den Rodungen wurde der Schweizer Wald während der Kriegszeit auch durch erhöhte Holzschläge übernutzt.[115] Mit dem *Bundesbeschluss betreffend den Ersatz für Waldrodungen und Übernutzungen* vom 20. Dezember 1946 setzte die Bundesversammlung die Bestimmungen für die Wiederaufforstungen in Gebirgsgegenden und andere waldbauliche Verbesserungsarbeiten in Schutzwäldern als Ersatz für Waldrodungen und Übernutzungen fest.[116]

Die Ersatzaufforstungen nahmen viel Zeit in Anspruch, 1962 waren erst 8700 Hektaren aufgeforstet worden.[117] Die subventionierten, für den Mehranbau gerodeten Flächen sollten auch längerfristig landwirtschaftlich genutzt werden. Aus diesem Grund wurde 1941 zu Beginn des Rodungsprogramms festgelegt, dass die mit Bundesgeldern gerodeten Flächen vor Ablauf einer Frist von 20 Jahren nur mit Bewilligung des EVD zu anderen Zwecken genutzt werden durften.[118] Bei einer Zweckentfremdung innerhalb der Frist mussten die Subventionen zurückbezahlt werden. Mit der Ausdehnung der Siedlungsfläche nach dem Zweiten Weltkrieg gerieten auch Rodungsflächen unter Druck. Auf einer Teilfläche des gerodeten staatlichen Pfrundwaldes in Bätterkinden steht heute

ein Wohnquartier. Auch in Burgdorf und Kirchberg wurden gerodete Flächen später überbaut.[119]

9. Fazit

Die Rodungen während der Anbauschlacht waren eine ausserordentliche und kriegsbedingte Massnahme. In Friedenszeiten mit geordneter und gesicherter Versorgung wären Rodungen im grossen Stil schon nur aus finanziellen Gründen und wegen des Walderhaltungsgebots gar nie in Betracht gezogen worden. Während des Zweiten Weltkriegs waren die Verhältnisse grundlegend anders. Auf Kosten des Waldes sollte vor allem mit der zweiten Etappe des Rodungsprogramms 1942 möglichst rasch möglichst viel Neuland für die anbaupflichtige Industrie gewonnen werden. Im Nachhinein ist es nicht erstaunlich, dass das Rodungsprogramm mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte und auf breiten Widerstand stiess. Im Gegensatz zu Güterzusammenlegungen und Entwässerungen sind Rodungen keine klassische kulturtechnische Aufgabe. Erfahrungswerte über die Durchführung einer staatlich geförderten Rodungsaktion gab es keine. Für umfassende Abklärungen der Besitzverhältnisse, Bodeneignung und vor allem auch des Verteilschlüssels fehlten die Zeit und das Personal. Die Bestimmungen des Forstpolizeigesetzes waren nicht ausser Kraft gesetzt worden, jede Rodung musste weiterhin behördlich bewilligt werden. Ohne öffentliche Gelder von Bund und Kanton waren Rodungen, abgesehen von kleineren Flächen, wegen der hohen Kosten unrealistisch. Die Bewilligung und die Subventionierung der Rodungen verursachten zeitraubende und umständliche Geschäftsvorgänge und Verhandlungen zwischen Meliorations- und Forstbehörden auf Bundes- und Kantonsebene. Die personellen Kapazitäten waren rasch erschöpft. Arbeitskräftemangel und Absenzen durch den Aktivdienst erschwerten die Durchführung zusätzlich. Auch mit weniger Widerständen und grösserer Bereitschaft zum Roden hätte der Mangel an Arbeitskräften einer raschen Umsetzung im Winter 1942/43 Grenzen gesetzt, denn die von vielen Experten und Politikern vorausgesagte Abschwächung der Konjunktur und die Arbeitslosigkeit traten nicht ein. Neben den administrativen und organisatorischen Schwierigkeiten trat zwangsläufig der grundlegende Konflikt zwischen Kriegs- und Forstwirtschaft zum Vorschein. Die Absicht, mit Rodungen einen möglichst grossen Gewinn für die Landwirtschaft und die Landesversorgung zu erzielen und gleichzeitig den Schaden für die Forstwirtschaft in Grenzen zu halten, war zwar in der Theorie richtig, aber eben nur schwer in die Praxis

Seeliswald, Gemeinde Reutigen, vorderes Moor gegen Osten, April 1943. Das Hochmoor im Seeliswald wurde vom Regierungsrat am 5. Mai 1944 provisorisch unter Schutz gestellt. Ein Rodungs- und Entwässerungsprojekt der Burgergemeinde Reutigen konnte deshalb nicht ausgeführt werden. Am 20. Februar 1945 hob der Regierungsrat unter dem Eindruck des Rückstands im Rodungsprogramm den Schutz wieder auf und bewilligte – unberechtigterweise – die Melioration. Für die Bewilligung dieser knapp sieben Hektaren grossen Rodung im Schutzwaldgebiet war nämlich das Eidgenössische Departement des Innern zuständig. Naturschutzkreise wollten das Hochmoor dauerhaft unter Schutz stellen. Nach einer Begutachtung durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission lehnte das Eidgenössische Departement des Innern eine Rodung aus Naturschutzgründen endgültig ab. Seit 1946 steht das Hochmoor wieder unter Naturschutz. Heute umfasst das 28 Hektaren grosse Naturschutzgebiet den gesamten in der Gemeinde Reutigen liegenden Seeliswald. – *BAR, E 3270 A 1000 760 49. Fotografie von Hermann Burger, Thun.*

umzusetzen. Dass sich der Kanton Bern besonders schwertat, überrascht nicht. Die Pflichtfläche von 3400 Hektaren war unrealistisch. Mit Rodungen von Auenwaldungen und mit «Waldkorrekturen» alleine war diese Fläche nicht zu erreichen. Weder der Staat noch die anderen öffentlichen und privaten Waldbesitzer waren bereit, freiwillig guten Wald in grösserem Umfang zu opfern. Erst unter Druck unternahm der Kanton Bern die nötigen Schritte. Für die Bundesbehörden wurde die Rodungsaktion 1943 zu einer staatspolitischen Grundsatzfrage, weil die Aufgabenerfüllung durch die Kantone, die Gleichbehandlung und nicht zuletzt die Autorität und das Ansehen des Bundes auf dem Spiel standen. Die Zwangsrodungen lösten Proteste aus und stellten den Regierungsrat vor neue Probleme, beispielsweise die Regelung des Realersatzes. Stählis Teilerfolg, die Reduktion der Rodungsfläche auf 2200 Hektaren, machte die Aufgabe nicht einfacher. Entscheidend waren schliesslich der Kriegsverlauf und das Kriegsende 1945. Mit der Verbesserung der Versorgungslage und dem Ende der grosszügigen Finanzierung wurde es immer schwieriger, die Weiterführung der kostspieligen Rodungen zu rechtfertigen. Am Schluss lag die Rodungsfläche im Kanton Bern weit unter dem geforderten Mass. Dem Berner Wald blieben dadurch grössere Opfer erspart.

Anmerkungen

1 Bundesamt für Umwelt; Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (Hrsg.): Waldbericht 2015. Zustand und Nutzung des Schweizer Waldes. Bern 2015, 7, 10.

2 Eine Rodung ist von einem Holzschlag zu unterscheiden. Umgangssprachlich werden die beiden Begriffe gelegentlich synonym verwendet. Eine Rodung hat eine Nutzungsänderung zur Folge, d.h., der Waldboden wird nach der Rodung zweckentfremdet (z.B. Kiesabbau).

3 Bloetzer, Gotthard: Zur Entwicklung der schweizerischen Forstgesetzgebung. In: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen (SFZ) 143,8 (1992), 618.

4 Stuber, Martin: Wälder für Generationen. Konzeptionen der Nachhaltigkeit im Kanton Bern (1750–1880). Köln, Weimar, Wien 2008, 153 f. Auch aus ökonomischen Gründen schienen den Liberalen Rodungsverbote nicht vertretbar. Stuber, Martin; Bürgi, Matthias: Der Wald – Nutzung, Politik, Ökologie. In: Martig, Peter et al. (Hrsg.): Berns moderne Zeit. Das 19. und 20. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2011, 314–316.

5 Balsiger, Rudolf: Geschichte des Bernischen Forstwesens. Fortsetzung von 1848 bis 1905. Bern 1923, 22 f.; Wenger, Gottfried: Die Aufforstungen im Grossen Moos nach der I. Juragewässerkorrektion. In: SFZ 119,7–8 (1968), 528.

6 Stähli, Hans: Der Ackerbau im Kanton Bern. Unsere Scholle in Vergangenheit und Gegenwart. Bern 1944, 90.

7 Stuber, Martin; Bürgi, Matthias: Hüeterbueb und Heitisträhl. Traditionelle Formen der Waldnutzung in der Schweiz 1800 bis 2000. Bern 2011, 53–55.

8 Sitzungsprotokoll, 20.12.1918. In: SFZ 70,3–4 (1919), 59 f.; Kanton Bern: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern (VB), 1919, 100.

9 Schweizerisches Wirtschaftsarchiv Basel (SWA), Jahresbericht und Mitgliederverzeichnis der Kantonal-bernischen Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft. Bern 1923.

10 Tagblatt des Grossen Rates (TBGR), 1943, 553.

11 Stähli (wie Anm. 6), 91.

12 Wahlen, Friedrich Traugott: Die Aufgaben unsere Landwirtschaft in der Landesversorgung der Kriegszeit. Sonderdruck aus: Schweizerische landwirtschaftliche Monatshefte 18,12 (1940).

13 Maurer, Peter: Anbauschlacht. Landwirtschaftspolitik, Plan Wahlen, Anbauwerk 1937–1945. Zürich 1985, 75.

14 Egli, Hans-Rudolf: Raumplanung und Landschaftsschutz. In: Martig et al. (wie Anm. 4), 277; Maurer (wie Anm. 13), 39.

15 Bundesratsbeschluss über ausserordentliche Bodenverbesserungen zur Vermehrung der Lebensmittelerzeugung, 11.2.1941.

16 Eidgenössisches Meliorationsamt (EMA): Das ausserordentliche Meliorationsprogramm. Bericht über das Meliorationswesen der Schweiz 1940–1946. Bern 1947, 361.

17 Ebd., 86.

18 Stähli (wie Anm. 6), 92.

19 Wahlen (wie Anm. 12), 11.

20 Schweizerisches Bundesarchiv (BAR), E 3270 A 1000 757 17a, Schreiben Forstdirektion, 8.2.1941.

21 Ebd.

22 Geschäftsstelle der Schweizerischen Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft: Vorschläge für die Besiedlung der «Junzlen» (Meiringen). Beispiel einer Kolonisationsaufgabe auf Waldboden. Meiringen 1937, 11 (Schriften der Schweizerischen Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft, Nr. 56).

23 Staatsarchiv des Kantons Bern (StAB), BB 11.3.120, Protokolle der kantonalen Naturschutzkommission, 1941.

24 Amtsblatt des Kantons Bern, Nr. 16, 1.3.1941.

25 Stähli (wie Anm. 6), 93.

26 StAB, BB 11.1.45, Schreiben Forstdirektion an das Regierungsstatthalteramt Wangen, 26.5.1941.

27 BAR, E 7270 A 1000 757 17, Landwirtschaftsdirektorenkonferenz, 20.10.1941.

28 Regierungsratsbeschluss (RRB) 1294, 17.3.1942.

29 StAB, BB 11.1.50, Schreiben an die Forstdirektion, 11.5.1942.

30 TBGR 1942, 311 f.

31 RRB 2924, 23.6.1942.

32 VB, 1942, 222.

33 BAR, E 1301 1960 51 349, Protokolle Nationalrat, 17.3.1942.

34 BAR, E 3270 A 1000 757 17, Tabelle Kriegsernährungsamt, 24.5.1942.

35 EMA (wie Anm. 16), 29.

36 BAR, E 7800 1000 1961 167, Schreiben an Bundesrat Stampfli, 21.7.1942.

37 StAB, BB 11.1.942, Forstmeisterkonferenz, 18.8.1942.

38 EMA (wie Anm. 16), 58.

39 BAR, E 3270 A 1000 757 17, Korrespondenz EVD und Oberforstinspektorat, 21.5.1943.

40 Amtsblatt des Kantons Bern, Nr. 88, 10.11.1942; StAB, BB 11.1.942, Forstmeisterkonferenz 30.10.1942.

41 Neue Zürcher Zeitung, 3.11.1942; Der Holzmarkt, Jahrgänge 1942–1944.

42 Winkelmann, Hans Gottfried: Mehranbau auf dem Holzweg. Zur Frage der Gewinnung von Ackerflächen durch Waldrodung. Separatdruck aus: Der Holzmarkt 23,18 (1942).

43 BAR, E 7270 A 1000 1943 1, Landwirtschaftsdirektorenkonferenz, 19.10.1942.

44 Wahlen, Friedrich Traugott: Anbauwerk und Landschaftsbild. In: Verband zum Schutze des Landschaftsbildes am Zürichsee (Hrsg.): Jahrbuch vom Zürichsee 1943/44. Zürich 1944, 189.

45 Winkelmann, Hans Gottfried: Warnende Beispiele. In: Der Holzmarkt 24,11 (1943), 189–193.

46 BAR, E 7392 1000 1103 3, Gutachten «Bodenprobleme bei der Neulandgewinnung», 27.7.1942; Pallmann, Hans; Richard, Felix: Bodenkundliche Bemerkungen zur Rodungsfrage mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im schweizerischen Mittelland. In: SFZ 93,11 (1942), 287–299.

47 BAR, E 7392 1000 1109 3, Konferenz über Landbeschaffung, 25.2.1942; Der Bund, 19.4.1943, Nr. 184.

48 TBGR 1944, 299 f.

49 StAB, BB 12.3.3, Vortrag Landwirtschaftsdirektion an den Regierungsrat, 24.8.1944; SWA, Jahresbericht des Basler Industriepflanzwerkes 1943.

50 Wander AG: Wander Kurier 6,5 (1946), 1 f.

51 BAR, E 3270 A 1000 760 2, Programm Anbau Langenthal, 27.1.1942.

52 Langenthaler Tagblatt, 12.3. und 13.3.1942.

53 Spycher, Paul: Die Industrie pflanzt. In: Langenthaler Heimatblätter (1964), 46 f.

54 Langenthaler Tagblatt, 5.12.1942.

55 Spycher (wie Anm. 53), 56.

56 Langenthaler Tagblatt, 15.1.1943; Spycher (wie Anm. 53), 51.

57 StAB, BB 11.1.942, Forstmeisterkonferenz, 13.7.1943.

58 BAR, E 7389 1000 1106 273, Zuteilung der Pflichtanbauflächen an die Kantone 1940–1945.

59 StAB, BB 11.1.942, Forstmeisterkonferenzen, 13.7. und 27.9.1943.

60 BAR, E 3270 A 1000 757 17a, Schreiben an die Landwirtschaftsdirektion, 8.3.1943.

61 TBGR 1943, 549 f.

62 BAR, E 7392 1000 1109 3, 6, Konferenz der Expertenkommission für den Mehranbau, 16.7.1942.

63 BAR, E 3270 A 1000 757 17a, Schreiben Forstdirektion, 1.7.1942.

64 BAR, E 3270 A 1000 757 17a, Schreiben Oberforstinspektorat, 18.7.1943, Schreiben EMA, 12.7.1943.

65 BAR, E 3270 A 1000 757 17a, Schreiben Oberforstinspektorat, 18.7.1943.

66 StAB, BB 11.1.942, Forstmeisterkonferenz, 13.7.1943.

67 EMA (wie Anm. 16), 170; VB, 1943, 224.

68 StAB, BB 11.1.942, Forstmeisterkonferenz, 27.9.1943.

69 RRB 4442, 1.10.1943.

70 TBGR 1943, 544.

71 StAB, BB 11.1.942, Forstmeisterkonferenz, 18.10.1943.

72 BAR, E 7800 1000 1960 561, Korrespondenz Wahlen und Stampfli, 19./20.11.1943.

73 Stenographisches Bulletin des Ständerates, 19.6.1943, 90 f.

74 BAR, 3270 A 1000 757 17, Bericht EVD, Bundesratsbeschluss betr. Rodungen, November 1943.

75 Ebd.

76 RRB 5706, 24.12.1943.

77 Stähli, Hans: Die Melioration des Limpachtales 1939–1951. Fraubrunnen 1953, 32, 75 f., 80 f.

78 BAR, E 7392 1000 1109 3, Verfügung EVD, 8.9.1942.

79 RRB 5706, 24.12.1943.

80 RRB 342, 11.1.1944; VB, 1944, 242.

81 RRB 5706, 24.12.1943.

82 StAB, BB.11.1.949, Schreiben Forstdirektion, 3.12.1943.

83 Ebd.

84 BAR, E 3270 A 1000 757 17, Resolution gegen die Waldrodungen; Burgdorfer Tagblatt, Nr. 16, 20.1.1944, und Nr. 26, 1.2.1944.

85 Fehr, Sandro: Die Erschliessung der dritten Dimension. Entstehung und Entwicklung der zivilen Luftfahrtinfrastruktur in der Schweiz, 1919–1990. Zürich 2014, 121–124; Stalder, Fabienne: Widerstand gegen die Berner Flughafenprojekte 1943–1972. Freiburg 2005, 25–28.

86 StAB, BB 12.1.29, Direktionsgeschäfte Landwirtschaftsdirektion; Der Bund, Nr. 90/91, 23.2.1944.

87 StAB, BB 11.1.942, Forstmeisterkonferenz, 3.1.1944.

88 TBGR 1937, 198.

89 TBGR 1944, 321.

90 EMA (wie Anm. 16), 170.

91 StAB, BB 11.1.942, Forstmeisterkonferenz, 27.2.1944.

92 BAR, E 3792 1000 1109 6, Protokollnotizen zur Besprechung, 29.1.1944.

93 BAR, E 7800 1000 1960 561, Schreiben EVD, 12.2.1942; EMA (wie Anm. 16), 348.

94 Der Vollmachtenbeschluss vom 31.8.1939 räumte dem Bundesrat weitgehende Vollmachten ein. Diese Bundesratsbeschlüsse mussten aber nachträglich von der Bundesversammlung genehmigt werden, darunter fiel auch der Zwangsrodungsbeschluss vom 19.11.1943.

95 BAR, E 7000 1000 1961, Bd. 160, Protokoll Vollmachtenkommission Nationalrat, 22.5.1944.

96 StAB, BB.12.3, Direktionsgeschäfte Landwirtschaftsdirektion, Schreiben Forstdirektion, 1.6.1944.

97 BAR, E 7001 B 1000 1060 BD 237, Schreiben EVD, 21.7.1944.

98 Die meisten Rekurse in Meliorationssachen betrafen Rodungen, vgl. EMA (wie Anm. 16), 39.

99 Ebd.

100 VB, 1944, 242; VB, 1945, 238.

101 BAR, E 7241 A 1998 132 12, Meliorationsprojekte BE, 1821; Archiv Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion, Amt für Landwirtschaft und Natur, Schwand, Münsingen, Bericht Kulturingenieurbureau, Nr. 2658 Koppigen, 4.4.1946.

102 BAR, E 7001 B 1000 1060 BD 237, Schreiben EVD, 11.4.1944.

103 BAR, E 7001 B 1000 1060 BD 237, Schreiben EVD, 25.8.1944.

104 StAB, BB 11.1.57, Schreiben Bundesrat Stampfli, 7.10.1944.

105 BAR, E 7001 B 1000 1060 BD 237, Schreiben Regierungsrat, 3.10.1944.

106 EMA (wie Anm. 16), 171.

107 Ebd., 74–76.

108 BAR, E 7800 1000 1961 37, Kreisschreiben 1.4.1946.

109 EMA (wie Anm. 16), 348.

110 VB, 1947, 266.

111 BAR, E 7800 1000 1961 37, Kreisschreiben 1.4.1946.

112 BAR, E 3270 A 1000 757 17, Schreiben Oberforstinspektorat, 6.4.1946.

113 BAR, E 3270 A 1000 757 17, Aktennotiz Rodungen Kanton Bern, 1.2.1946.

114 BAR, E 7001 B 1000 1060 BD 237, Schreiben EVD, 28.9.1946.

115 Hess, Emil: Die Wiederherstellung des Schweizer Waldes. In: SFZ, 97,1–2 (1946), 3–16.

116 BAR, E 3270 A 1000 757 390, Bundesbeschluss betreffend den Ersatz für Waldrodungen und Übernutzungen, 20.12.1946.

117 BAR, E 3270 100 760 44, Schreiben Oberforstinspektorat, 31.1.1962.

118 EMA (wie Anm. 16), 25 f.

119 Knuchel, Hans Peter et al.: Bätterkinden. Bern 2011, 245.